

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/services/mitteilungsblatt.html>

7. SONDERNUMMER

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 30.06.2010

25. Stück

-
- 167. Universitätslehrgang Dermoscopy – Studienplan
 - 168. Universitätslehrgang Academic Expert in Dermoscopy and Preventive Dermatoooncology - Studienplan
 - 169. Universitätslehrgang Master of Science in Dermoscopy and Preventive Dermatoooncology (M.Sc. DermPrevOncol) - Studienplan
 - 170. Universitätslehrgang Kardiorespiratorische Physiotherapie; Änderung
 - 171. Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin; Änderung und Wiederverlautbarung
 - 172. Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin; Änderung
 - 173. Studienplan – Studienplan für das Masterstudium Gesundheits- und Pflegewissenschaft; Änderung
 - 174. Studienplan – Studienplan für das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft
-

167.

Universitätslehrgang Dermoscopy – Studienplan

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 30.06.2010 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission Postgraduale Ausbildungen vom 07.06.2010 unter einem die Einrichtung des folgenden Universitätslehrganges bzw. das Ausserkrafttreten des Studienplanes für den Universitätslehrgang Dermoscopy, veröffentlicht im 27. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2005/06 vom 05.07.2006, RN 117, mit 01.01.2011 beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

UNIVERSITÄTSLEHRGANG (ULG) - STUDIENPLAN

ULG Dermoscopy

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

Inhalt

- § 1 Zielsetzung/ Zielgruppe**
- § 2 Dauer und Gliederung**
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung**
- § 4 Inhalt, Rationale und Relevanz**
- § 5 Curriculum**
- § 6 Prüfungsordnung**
- § 7 Abschluss**
- § 8 Leitung**
- § 9 Veranstalter**

Statuten

Der Senat der Medizinischen Universität Graz hat in seiner Sitzung vom 30.6.2010 die Verordnung betreffend den Universitätslehrgang Dermoscopy, von der Studienkommission für postgraduale Ausbildungen an der Medizinischen Universität Graz in ihrer Sitzung vom 07.06.2010 beschlossen, in nachstehender Fassung nicht untersagt.

§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe

Der Universitätslehrgang "Dermoscopy" dient der Spezialisierung in der Auflichtmikroskopie zur Vermittlung besonderer Kenntnisse in der nicht-invasiven Diagnostik von melanozytären und nicht-melanozytären Hauttumoren. Schwerpunkt ist der wissenschaftlich orientierte, evidenzbasierte Zugang zur dermatologischen bzw. auflichtmikroskopischen Tumordiagnostik einschließlich des Kenntniserwerbes über primäre und sekundäre Prävention, Epidemiologie, Tumorklassifikation und Therapie. Darüber hinaus sollen grundlegende Kenntnisse in der Sichtung und Interpretation relevanter wissenschaftlicher Literaturstellen sowie methodisches Wissen zur Durchführung fachspezifischer Forschungsprojekte vermittelt werden.

Die Zielgruppe des Universitätslehrganges bilden ÄrztInnen sowie ExpertInnen aus dem Krankenpflegebereich. Die internationale Ausrichtung des Lehrganges wird durch die internationale Zusammensetzung des Lehrgangsteams unterstrichen und soll sich auch bei den TeilnehmerInnen widerspiegeln.

§ 2 Dauer und Gliederung

Dieser Lehrgang ist berufsbegleitend konzipiert, erstreckt sich über 3 Semester und beinhaltet 13

Pflichtmodule (38 ECTS):

Die Pflichtmodule 1-13 werden als reines Online-Studium (Open Distance Learning – ODL "Basic Dermoscopy Course") abgehalten und vermitteln das dermatoonkologische Basiswissen einschließlich epidemiologischer, diagnostischer und therapeutischer Kenntnisse. Schwerpunkt ist der Kenntniserwerb über die auflichtmikroskopische Technik und ihre Anwendung in der dermatologischen Tumordiagnostik.

Die Grundlagenmodule 1, 2 und 3 umfassen jeweils 50 UE (1 ECTS), die Module 5, 6 und 7 beinhalten jeweils 125 UE (4 ECTS); die übrigen Grundlagenmodule umfassen jeweils 25 UE von je 45 Minuten (1 ECTS), insgesamt sind somit 17 ECTS aus dem Besuch der Lehrveranstaltungen zu erzielen.

Hinzu kommen 30 Arbeitsstunden à 45 Minuten (1 ECTS) aus der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und Prüfungsvorbereitung in allen 13 Modulen, insgesamt somit 12 ECTS.

Parallel zu den online- Lehrveranstaltungen finden Tutorien statt. In diesen leisten TutorInnen konkrete Hilfestellung beim Nachbearbeiten von Modulhalten. Der Umfang entspricht in Summe **9 ECTS**.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Dermoscopy“ erfolgt unter folgenden Voraussetzungen.

- I. Abschluss eines Medizinstudiums oder Studiums der Pflegewissenschaft
- II. Abschluss einer Krankenpflegeschule und 2-jährige Tätigkeit in der Dermatoonkologie. Eine diesbezügliche Bestätigung des Arbeitgebers ist vorzulegen.
- III. Abschluss einer Medizinisch-Technischen Ausbildung und 2-jährige Tätigkeit in der Dermatoonkologie. Eine diesbezügliche Bestätigung des Arbeitgebers ist vorzulegen.
- IV. Für TeilnehmerInnen aus dem Ausland müssen die in den Punkten I-III angegebenen Voraussetzungen in gleichwertiger Form vorliegen.

Zudem werden ausreichende Englischkenntnisse verlangt (die internationale Fachsprache ist Englisch, die verwendete Literatur ist Englisch verfasst und die Lehrveranstaltungen und Seminare werden in englischer Sprache abgehalten). Über die Zulassung entscheidet die Lehrgangsführung.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Die Inzidenz der malignen pigmentierten und nicht pigmentierten Hauttumoren ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Aufklärung, Vorsorge, Früherkennung und Betreuung von Patientengruppen mit erhöhtem Risiko an einem malignen Hauttumor zu erkranken wurden zu den Eckpfeilern der dermatologischen Betreuung. Die Auflichtmikroskopie oder Dermatoskopie (engl. dermoscopy, surface microscopy, oil epiluminescence microscopy, dermatoscopy) ist eine nicht-invasive Methode, die eine genauere Analyse insbesondere von tieferen Hautstrukturen ermöglicht, die mit dem freien Auge nicht sichtbar sind. Man spricht auch von „Vitalhistologie“, da die meisten dermatoskopischen Muster mit histopathologischen Merkmalen korrelieren. Ein Hautpeinsatzgebiet findet die Auflichtmikroskopie bei der Beurteilung und Unterscheidung von melanozytären und nicht-melanozytären Hauttumoren beziehungsweise bei der Früherkennung von Hautkrebs. Ausreichende Erfahrung und Kenntnis des Untersuchers vorausgesetzt, erhöht die Auflichtmikroskopie die diagnostische Treffsicherheit erheblich. Der Universitätslehrgang „Dermoscopy“ soll den StudienteilnehmerInnen jene Expertise in der auflichtmikroskopischen Diagnostik vermitteln, die ihren effektiven Einsatz in der Hautkrebsdiagnostik möglich macht.

Die TeilnehmerInnen werden nach Absolvierung des Lehrganges fundierte Kenntnisse über die auflichtmikroskopische Technik erworben haben und von PatientInnen und KollegInnen für Konsultationen herangezogen werden können.

§ 5 Curriculum

Module	Inhalte	LV ^a (UE)	Vor- & Nachbereitung/ Prüfungsvorbereitung (AE) ^b	Schriftliche Arbeiten, Tutorien, Referate (AE)	ECTS ^c
Modul 1	Epidemiology of skin cancer	50	30	12,5	3,0
Modul 2	Primary Prevention	50	30	12,5	3,0
Modul 3	Secondary Prevention	50	30	12,5	3,0
Modul 4	Introduction to Dermoscopy	25	30	25	2,0
Modul 5	Dermoscopic Criteria	125	30	25	5,0
Modul 6	Pattern Analysis	125	30	25	5,0
Modul 7	Diagnostic Algorithms	125	30	25	5,0
Modul 8	Dermoscopy in Daily Routine	25	30	25	2,0
Modul 9	Special Issues in Dermoscopy	25	30	25	2,0
Modul 10	Future Aspects (incl. RCM)	25	30	25	2,0
Modul 11	Dermoscopic-pathologic Correlation	25	30	25	2,0
Modul 12	Atlas of Pigmented Skin Tumors	25	30	25	2,0
Modul 13	Consultation on the job	25	30	25	2,0
International Dermoscopy Diploma		550	390	288*	38,0

^a LV= Lehrveranstaltungen, wobei eine Unterrichtseinheit (UE) 45 Min entspricht,

^b AE= Arbeitseinheit à 45 Minuten

^c 1 ECTS = 25 Echtstunden,

* Gerundet auf 0 Dezimalen

§ 6 Prüfungsordnung

In die Leistungsbewertung gehen die Leistungen in den Pflichtmodulen 1-13 ein:

- I. Die online Pflichtmodule 1-11 schließen jeweils mit einem Multiple-Choice-Test und die online Pflichtmodule 5-11 zusätzlich mit 3 Fallbeispielen mit freier Beschreibung ab. Dabei müssen für jedes Modul 66% der 60 Fragen, sowie 2 der 3 Fallbeispiele vom Modulkordinator positiv beurteilt werden. Der Test kann bis zu dreimal wiederholt werden.
- II. Am Ende des Online-Grundlagenstudiums findet ein Multiple-Choice-Test zu den Themenbereichen aus allen Pflichtfächern (Module 1-13) statt. Dabei müssen 66% der 180 Fragen für einen positiven Abschluss richtig beantwortet werden. Der Test kann bis zu dreimal wiederholt werden.
- III. Zusätzlich erfolgt eine selbstständige Präsentation von 3 PatientInnen mit vollständigem dermatoskopischen Report, Diagnose und Procedere am Ende des Online-Grundlagenstudiums. 2 der Präsentationen müssen dabei von der Lehrgangsheitung für einen erfolgreichen Abschluss positiv beurteilt werden.

§ 7 Abschluss

Allen AbsolventInnen des Universitätslehrganges „Dermoscopy“ wird nach positiver Beurteilung der im §6 (I-III) festgelegten Prüfungen, ein Zeugnis in Form des "International Dermoscopy Diploma" verliehen werden. Bei mehr als 80% richtiger Antworten im Multiple-Choice-Test § 6 (II) und einer positiven Beurteilung aller Fallpräsentationen §6 (III) am Ende des Online- Grundlagenstudiums (Modul 1-13) wird das Zertifikat „International Dermoscopy Diploma with Distinction“ ausgestellt.

§ 8 Leitung

Die Leitung des Universitätslehrganges wird vom Rektor bestellt.

§ 9 Veranstalter

Der Lehrgang wird von der medizinischen Universität Graz gemäß § 56 UG 2002 durchgeführt.

168.

Universitätslehrgang Academic Expert in Dermoscopy and Preventive Dermatooncology - Studienplan

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 30.06.2010 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission Postgraduale Ausbildungen vom 07.06.2010 die Einrichtung des folgenden Universitätslehrganges beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

UNIVERSITÄTSLEHRGANG (ULG) - STUDIENPLAN

*Academic Expert in Dermoscopy and
Preventive Dermatooncology*

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

Inhalt

§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe

§ 2 Dauer und Gliederung

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

§ 5 Curriculum

§ 6 Prüfungsordnung

§ 7 Abschluss

§ 8 Leitung

§ 9 Veranstalter, Veranstaltungsort

§10 Anrechnung von Vorleistungen und Teilabschnitten

Statuten

Der Senat der Medizinischen Universität Graz hat in seiner Sitzung vom 30.6.2010 die Verordnung betreffend den Universitätslehrgang „Academic Expert in Dermoscopy and Preventive Dermatooncology“, von der Studienkommission für postgraduale Ausbildungen an der Medizinischen Universität Graz in ihrer Sitzung vom 7.6.2010 beschlossen, in nachstehender Fassung nicht untersagt.

§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe

Der Universitätslehrgang „Academic Expert in Dermoscopy and Preventive Dermatooncology“ dient der Spezialisierung in der Auflichtmikroskopie zur Vermittlung besonderer Kenntnisse in der nicht-invasiven Diagnostik von melanozytären und nicht-melanozytären Hauttumoren. Schwerpunkt ist der wissenschaftlich orientierte, evidenzbasierte Zugang zur dermatologischen bzw. auflichtmikroskopischen Tumordiagnostik einschließlich des Kenntniserwerbes über primäre und sekundäre Prävention, Epidemiologie, Tumorklassifikation und Therapie. Darüber hinaus sollen grundlegende Kenntnisse in der Sichtung und Interpretation relevanter wissenschaftlicher Literaturstellen sowie methodisches Wissen zur Durchführung fachspezifischer Forschungsprojekte vermittelt werden.

Die Zielgruppe des Universitätslehrganges bilden ÄrztInnen sowie ExpertInnen aus dem Krankenpflegebereich. Die internationale Ausrichtung des Lehrganges wird durch die internationale Zusammensetzung des Lehrgangsteams unterstrichen und soll sich auch bei den TeilnehmerInnen widerspiegeln.

§ 2 Dauer und Gliederung

Dieser Lehrgang ist berufsbegleitend konzipiert, erstreckt sich über **4 Semester** und beinhaltet **2 Abschnitte** (Grundlagenstudium, Vertiefungsstudium) mit **18 Pflichtmodulen**:

- **Abschnitt 1 (Grundlagenstudium, Modul 1-13)** vermittelt das dermatoonkologische Basiswissen einschließlich epidemiologischer, diagnostischer und therapeutischer Kenntnisse. Schwerpunkt ist der Kenntniserwerb über die auflichtmikroskopische Technik und ihre Anwendung in der dermatologischen Tumordiagnostik. Das Grundlagenstudium erstreckt sich über **3 Semester** und beinhaltet **13 Grundlagenmodule**, welche als reines Online-Studium (Open Distance Learning – ODL "Basic Dermoscopy Course") abgehalten werden.

Die Grundlagenmodule 1, 2 und 3 umfassen jeweils 50 UE (1 ECTS), die Module 5, 6 und 7 beinhalten jeweils 125 UE (4 ECTS); die übrigen Grundlagenmodule umfassen jeweils 25 UE von je 45 Minuten (1 ECTS), insgesamt sind somit 550 UE (**17 ECTS**) aus dem Besuch der **Lehrveranstaltungen** zu erzielen.

Hinzu kommen 30 Arbeitseinheiten á 45 Minuten (1 ECTS) aus der **Vor- und Nachbereitung** der Lehrveranstaltungen und **Prüfungsvorbereitung** in allen 13 Modulen (**12 ECTS**).

Parallel zu den Lehrveranstaltungen finden **Tutorien** statt. In diesen leisten TutorInnen konkrete Hilfestellung beim Nachbearbeiten von Modulinhalt. Der Umfang entspricht in Summe **9 ECTS**.

- **Abschnitt 2 (Vertiefungsstudium, Modul 14-18)** dient der praktischen Umsetzung der im 1. Abschnitt erworbenen Kenntnisse. Das Vertiefungsstudium erstreckt sich über **1 Semester**, wobei in Absprache mit der Lehrgangsführung um ein Toleranzsemester angesucht werden kann. Die erste Hälfte wird als reines Online-Studium (Open Distance Learning – ODL) abgehalten, die zweite Hälfte bildet das **Präsenzstudium** und beinhaltet ein **Blockseminar** sowie ein **Blockpraktikum** an PatientInnen.

Open Distance Learning – ODL "Advanced Dermoscopy & Refresher Course" (Modul 14-16)

Das Vertiefungsmodul 14 beinhaltet 120 UE, das Modul 15 umfasst 65 UE und das Modul 16 beinhaltet 30 UE; insgesamt sind somit 215 UE (**6 ECTS**) aus dem Besuch der **Lehrveranstaltungen** zu erzielen.

Hinzu kommen 30 Arbeitseinheiten aus der **Vor- und Nachbereitung** der Lehrveranstaltungen und **Prüfungsvorbereitung** in allen Modulen; insgesamt sind somit **3 ECTS** zu erzielen.

Parallel zu den Lehrveranstaltungen finden **Tutorien** statt. In diesen leisten TutorInnen konkrete **Hilfestellung** beim Nachbearbeiten von Modulhalten. Der Umfang entspricht in Summe **2 ECTS**.

Präsenzstudium (Modul 17 und 18)

Die 2 Vertiefungsmodule (Modul 17 und 18), welche in Form eines 5-tägigen Seminars („International Short Course on Dermoscopy“, 40 UE) beziehungsweise eines 10-tägigen Praktikums an PatientInnen (80 UE; multizentrisch siehe § 9) abgehalten werden, umfassen insgesamt 120 UE (**4 ECTS**).

Hinzu kommen 12,5 Arbeitseinheiten aus der **Vor- und Nachbereitung** und **Prüfungsvorbereitung** in beiden Modulen mit **1 ECTS**.

Jedes der Module (Modul 17 und 18) schließt mit einer **schriftlichen Arbeit** ab, welche als Einzel- bzw. Gruppenarbeit (-projekt) durchgeführt wird. Der Umfang entspricht 95 AE (2.000 Worte) für das Modul 17 und 120 Arbeitseinheiten (2.800 Worte) für das Modul 18, in Summe **6 ECTS**.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Academic Expert in Dermoscopy and Preventive Dermatocology“ erfolgt unter folgenden Voraussetzungen.

- I. Abschluss eines Medizinstudiums oder Studiums der Pflegewissenschaft
- II. Abschluss einer Krankenpflegeschule und 2-jährige Tätigkeit in der Dermatocologie. Eine diesbezügliche Bestätigung des Arbeitgebers ist vorzulegen.
- III. Abschluss einer Medizinisch-Technischen Ausbildung und 2-jährige Tätigkeit in der Dermatocologie. Eine diesbezügliche Bestätigung des Arbeitgebers ist vorzulegen.
- IV. Für TeilnehmerInnen aus dem Ausland müssen die in den Punkten I-III angegebenen Voraussetzungen in gleichwertiger Form vorliegen.

Zudem werden ausreichende Englischkenntnisse verlangt (die internationale Fachsprache ist Englisch, die verwendete Literatur ist Englisch verfasst und die Lehrveranstaltungen und Seminare werden in englischer Sprache abgehalten).

Über die Zulassung entscheidet die Lehrgangsführung.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Die Inzidenz der malignen pigmentierten und nicht pigmentierten Hauttumoren ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Aufklärung, Vorsorge, Früherkennung und Betreuung von Patientengruppen mit erhöhtem Risiko an einem malignen Hauttumor zu erkranken wurden zu den Eckpfeilern der dermato-onkologischen Betreuung. Die Auflichtmikroskopie oder Dermatoskopie (engl. dermoscopy, surface microscopy, oil epiluminescence microscopy, dermatoscopy) ist eine nicht-invasive Methode, die eine genauere Analyse insbesondere von tieferen Hautstrukturen ermöglicht, die mit dem freien Auge nicht sichtbar sind. Man spricht auch von „Vitalhistologie“, da die meisten dermatoskopischen Muster mit histopathologischen Merkmalen korrelieren. Ein Hautpeinsatzgebiet findet die Auflichtmikroskopie bei der Beurteilung und Unterscheidung von melanozytären und nicht-melanozytären Hauttumoren beziehungsweise bei der Früherkennung von Hautkrebs. Ausreichende Erfahrung und Kenntnis des Untersuchers vorausgesetzt, erhöht die Auflichtmikroskopie die diagnostische Treffsicherheit erheblich. Der Universitätslehrgang „Academic Expert in Dermoscopy and Preventive Dermatooncology“ soll den StudienteilnehmerInnen jene Expertise in der auflichtmikroskopischen Diagnostik vermitteln, die ihren effektiven Einsatz in der Hautkrebsdiagnostik möglich macht.

Die TeilnehmerInnen werden nach Absolvierung des Lehrganges als SpezialistInnen der auflichtmikroskopischen Technik sowohl von PatientInnen als auch KollegInnen für Konsultationen herangezogen werden können.

§ 5 Curriculum

Module	Inhalte	LV ^a (UE)	Vor- Nachbereitung & /Prüfungsvor- bereitung (AE) ^b	Schriftliche Arbeiten, Tutorien, Referate (AE)	ECTS ^c
Abschnitt 1 - Grundlagenstudium – (ODL "Basic Dermoscopy Course")					
Modul 1	Epidemiology of skin cancer	50	30	12,5	3,0
Modul 2	Primary Prevention	50	30	12,5	3,0
Modul 3	Secondary Prevention	50	30	12,5	3,0
Modul 4	Introduction to Dermoscopy	25	30	25	2,0
Modul 5	Dermoscopic Criteria	125	30	25	5,0
Modul 6	Pattern Analysis	125	30	25	5,0
Modul 7	Diagnostic Algorithms	125	30	25	5,0
Modul 8	Dermoscopy in Daily Routine	25	30	25	2,0
Modul 9	Special Issues in Dermoscopy	25	30	25	2,0
Modul 10	Future Aspects (incl. RCM)	25	30	25	2,0
Modul 11	Dermoscopic-pathologic Correlation	25	30	25	2,0
Modul 12	Atlas of Pigmented Skin Tumors	25	30	25	2,0
Modul 13	Consultation on the job	25	30	25	2,0
Zwischensumme		550	390	288*	38,0

Abschnitt 2 Vertiefungsstudium (ODL "Advanced Dermoscopy & Refresher Course" + Präsenzstudium)					
Modul 14	Advanced Dermoscopy & Therapeutic Options for Skin Tumors	120	30	25	5,0
Modul 15	Update on Recent Research	65	30	25	4,0
Modul 16	Rare Skin Tumors	30	30	25	3,0
Modul 17	International Short Course	40	12,5	95	4,0
Modul 18	Praktikum	80	12,5	120	6,0
Zwischensumme		335	115	290	22,0
Academic Expert in Dermoscopy and Preventive Dermatocology		885	505	578*	60,0

^a LV= Lehrveranstaltungen, eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten

^b AE = Arbeitseinheit á 45 Minuten

^c 1 ECTS = 25 Echtstunden

*Gerundet auf 0 Dezimalen

Die Module 14-16 können als Advanced Dermoscopy & Refresher Course extra gebucht werden. Ebenso kann der International Short Course on Dermoscopy extra gebucht werden.

§ 6 Prüfungsordnung

In die Leistungsbewertung gehen die Leistungen in den Pflichtmodulen 1-18 (Multiple-Choice-Tests, schriftliche Arbeiten bzw. Projektarbeiten und Präsentationen) ein.

- I. Die online Pflichtmodule 1-11, sowie 14-16 schließen jeweils mit einem Multiple-Choice-Test und die online Pflichtmodule 5-11, sowie 14-16 zusätzlich mit 3 Fallbeispielen mit freier Beschreibung ab. Dabei müssen für jedes Modul 66% der 60 Fragen, sowie 2 der 3 Fallbeispiele vom Modulkordinator positiv beurteilt werden. Der Test kann bis zu dreimal wiederholt werden.
- II. Am Ende des Online-Grundlagenstudiums sowie des Online-Vertiefungsstudium findet ein Multiple-Choice-Test zu den Themenbereichen aus allen Pflichtfächern (Module 1-13 bzw. 14-16) statt. Dabei müssen 66% der 180 Fragen für einen positiven Abschluss richtig beantwortet werden. Der Test kann bis zu dreimal wiederholt werden.
- III. Zusätzlich erfolgt eine selbstständige Präsentation von 3 PatientInnen mit vollständigem dermatoskopischen Report, Diagnose und Procedere am Ende des Online-Grundlagenstudiums sowie am Ende des Online-Vertiefungsstudiums. 2 der Präsentationen müssen dabei von der Lehrgangsführung für einen erfolgreichen Abschluss positiv beurteilt werden.
- IV. Schriftliche Arbeiten von 2.000 bzw. 2800 Worten in den Modulen 17 und 18 müssen termingerecht abgegeben und mündlich präsentiert werden. Die Bewertung der Arbeiten wird anteilmäßig bei der Gesamtbeurteilung der jeweiligen Modulleistung berücksichtigt.

§ 7 Abschluss

Die erfolgreichen AbsolventInnen des Universitätslehrganges „Academic Expert in Dermoscopy and Preventive Dermatoooncology“ wird nach positiver Beurteilung der im §6 (I-IV) festgelegten Prüfungen, ein Abschlusszeugnis ausgestellt und die Führung der Bezeichnung „Academic Expert in Dermoscopy and Preventive Dermatoooncology“ verliehen.

Bei mehr als 80% richtiger Antworten im Multiple-Choice-Test § 6 (II) und einer positiven Beurteilung aller Fallpräsentationen §6 (III) sowie einer guten bis sehr guten Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Präsentationen §6 (IV) am Ende des online Grundlagen- und Vertiefungsstudiums (Modul 1-18) wird das Zertifikat „Academic Expert in Dermoscopy and Preventive Dermatoooncology with Distinction“ ausgestellt.

8 Leitung

Die Leitung des Universitätslehrganges wird vom Rektor bestellt.

§ 9 Veranstalter, Veranstaltungsort

Der Lehrgang wird von der Medizinischen Universität Graz gemäß § 56 UG 2002 durchgeführt.

Das 5-tägige Seminar (International Short Course on Dermoscopy, Modul 17) wird an der Medizinischen Universität Graz abgehalten.

Das 10-tägige Praktikum (Modul 18) kann an international renommierten Partnerinstitutionen absolviert werden, welche auf präventive Dermatoooncologie und Auflichtmikroskopie spezialisiert sind. Eine Liste der teilnehmenden Partnerinstitutionen liegt bei der Lehrgangsleitung auf. Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der einzelnen Praktika werden über entsprechende Kooperationsverträge geregelt.

§ 10 Anrechnung von Vorleistungen und Teilabschnitten

1) Universitätslehrgang für Dermoscopy

AbsolventInnen des „Universitätslehrganges für Dermoscopy“ mit Inskription ab WS 2011/2012, können sich diesen zur Gänze für den 1. Abschnitt anrechnen lassen. Dazu muss der Expertenkurs innerhalb von 5 Jahren nach Absolvierung des „Universitätslehrganges für Dermoscopy“ begonnen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist dies nicht mehr möglich.

AbsolventInnen des „Universitätslehrganges für Dermoscopy“ mit Inskription vor dem WS 2011/2012, müssen die Module 1-3 im Grundlehrgang nachholen, damit dies für den ersten Studienabschnitt dieses Expertenlehrganges zu entsprechen.

2) International Short Course on Dermoscopy

AbsolventInnen des „International Short Course on Dermoscopy“ können diesen zur Gänze für den 2. Studienabschnitt des Expertenlehrganges“ als Modul 17 anrechnen lassen. Dazu muss der Expertenlehrgang innerhalb von 5 Jahren nach Absolvierung des „International Short Course on Dermoscopy“ begonnen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist dies nicht mehr möglich.

3) Advanced Dermoscopy & Refresher Course

AbsolventInnen des Lehrganges „Advanced Dermoscopy & Refresher Course“ können diesen zur Gänze für den 2. Studienabschnitt des Expertenlehrganges anrechnen lassen (anrechenbar für die Module 14-16). Dazu muss der Expertenlehrgang innerhalb von 5 Jahren nach Absolvierung der Module „Advanced Dermoscopy & Refresher Course“ begonnen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist dies nicht mehr möglich.

Über sämtliche Anrechnungen entscheidet die Lehrgangsleitung auf schriftlichen Antrag.

7

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

169.

Universitätslehrgang Master of Science in Dermoscopy and Preventive Dermatooncology (M.Sc. DermPrevOncol) - Studienplan

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 30.06.2010 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission Postgraduale Ausbildungen vom 07.06.2010 die Einrichtung des folgenden Universitätslehrganges beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

UNIVERSITÄTSLEHRGANG (ULG) - STUDIENPLAN

***Master of Science in
Dermoscopy and Preventive Dermatooncology***

(M.Sc. DermPrevOncol)

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

Inhalt

- § 1 Zielsetzung/ Zielgruppe**
- § 2 Dauer und Gliederung**
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung**
- § 4 Inhalt, Rationale und Relevanz**
- § 5 Curriculum**
- § 6 Prüfungsordnung**
- § 7 Abschluss**
- § 8 Leitung**
- § 9 Veranstalter, Veranstaltungsort**
- §10 Anrechnung von Vorleistungen**

Statuten

Der Senat der Medizinischen Universität Graz hat in seiner Sitzung vom 30.6.2010 die Verordnung betreffend den Universitätslehrgang Master of Science in Dermoscopy and Preventive Dermatocology, von der Studienkommission für postgraduale Ausbildungen an der Medizinischen Universität Graz in ihrer Sitzung vom 30.6.2010 beschlossen, in nachstehender Fassung nicht untersagt.

§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe

Der Universitätslehrgang „Master of Science in Dermoscopy and Preventive Dermatocology“ dient der Spezialisierung in der Auflichtmikroskopie zur Vermittlung besonderer Kenntnisse in der nicht-invasiven Diagnostik von melanozytären und nicht-melanozytären Hauttumoren. Schwerpunkt ist der wissenschaftlich orientierte, evidenzbasierte Zugang zur dermatologischen bzw. auflichtmikroskopischen Tumordiagnostik einschließlich des Kenntniserwerbes über primäre und sekundäre Prävention, Epidemiologie, Tumorklassifikation und Therapie. Darüber hinaus sollen grundlegende Kenntnisse in der Sichtung und Interpretation relevanter wissenschaftlicher Literaturstellen sowie methodisches Wissen zur Durchführung fachspezifischer Forschungsprojekte vermittelt werden.

Die Zielgruppe des Masterlehrganges bilden ÄrztInnen sowie ExpertInnen aus dem Krankenpflegebereich. Die internationale Ausrichtung des Lehrganges wird durch die internationale Zusammensetzung des Lehrgangsteams unterstrichen und soll sich auch bei den TeilnehmerInnen widerspiegeln.

§ 2 Dauer und Gliederung

Dieser Lehrgang ist berufsbegleitend konzipiert, erstreckt sich über **6 Semester** und beinhaltet **3 Abschnitte** (Grundlagenstudium, Vertiefungsstudium, Projektstudium) mit **19 Pflichtmodulen**:

- **Abschnitt 1 (Grundlagenstudium, Modul 1-13)** vermittelt das dermatocologische Basiswissen einschließlich epidemiologischer, diagnostischer und therapeutischer Kenntnisse. Schwerpunkt ist der Kenntniserwerb über die auflichtmikroskopische Technik und ihre Anwendung in der dermatologischen Tumordiagnostik. Das Grundlagenstudium erstreckt sich über **3 Semester** und beinhaltet **13 Grundlagenmodule**, welche als reines Online-Studium (Open Distance Learning – ODL "Basic Dermoscopy Course") abgehalten werden.

Die Grundlagenmodule 1, 2 und 3 umfassen jeweils 50 UE (1 ECTS), die Module 5, 6 und 7 beinhalten jeweils 125 UE (4 ECTS); die übrigen Grundlagenmodule umfassen jeweils 25 UE von je 45 Minuten (1 ECTS), insgesamt sind somit 550 UE (**17 ECTS**) aus dem Besuch der **Lehrveranstaltungen** zu erzielen.

Hinzu kommen 30 Arbeitseinheiten a 45 Minuten (1 ECTS) aus der **Vor- und Nachbereitung** der Lehrveranstaltungen und **Prüfungsvorbereitung**, insgesamt **12 ECTS**.

Parallel zu den Lehrveranstaltungen finden **Tutorien** statt. In diesen leisten TutorInnen konkrete Hilfestellung beim Nachbearbeiten von Modulinhalt. Der Umfang entspricht in Summe **9 ECTS**.

- **Abschnitt 2 (Vertiefungsstudium, Modul 14-18)** dient der praktischen Umsetzung der im 1. Abschnitt erworbenen Kenntnisse. Das Vertiefungsstudium erstreckt sich über **1**

Semester. Die erste Hälfte wird als reines Online-Studium (Open Distance Learning – ODL) abgehalten, die zweite Hälfte bildet das eigentliche **Präsenzstudium** und beinhaltet ein **Blockseminar** sowie ein **Blockpraktikum** an PatientInnen.

Open Distance Learning – ODL "Advanced Dermoscopy & Refresher Course" (Modul 14-16)

Das Vertiefungsmodul 14 beinhaltet 120 UE, das Modul 15 umfasst 65 UE und das Modul 16 beinhaltet 30 UE; insgesamt sind somit 215 UE (**6 ECTS**) aus dem Besuch der **Lehrveranstaltungen** zu erzielen.

Hinzu kommen 30 Arbeitseinheiten a 45 Minuten aus der **Vor- und Nachbereitung** der Lehrveranstaltungen und **Prüfungsvorbereitung** in allen Modulen; insgesamt **3 ECTS**.

Parallel zu den Lehrveranstaltungen finden **Tutorien** statt. In diesen leisten TutorInnen konkrete Hilfestellung beim Nachbearbeiten von Modulhalten. Der Umfang entspricht in Summe **2 ECTS**.

Präsenzstudium (Modul 17 und 18)

Die 2 Vertiefungsmodule (Modul 17 und 18), welche in Form eines 5-tägigen Seminars („International Short Course on Dermoscopy“, 40 UE) beziehungsweise eines 10-tägigen Praktikums an PatientInnen (80 UE; multizentrisch siehe § 9) abgehalten werden, umfassen insgesamt 120 UE (**4 ECTS**).

Hinzu kommen 12,5 Arbeitseinheiten a 45 Minuten aus der **Vor- und Nachbereitung** und **Prüfungsvorbereitung** in beiden Modulen, insgesamt **1 ECTS**.

Jedes der Module (Modul 17 und 18) schließt mit einer **schriftlichen Arbeit** ab, welche als Einzel- bzw. Gruppenarbeit (-projekt) durchgeführt wird. Der Umfang entspricht 95 Arbeitseinheiten (2.000 Worte) für das Modul 17 und 120 Arbeitseinheiten (2.800 Worte) für das Modul 18, in Summe **6 ECTS**.

- **Abschnitt 3 (Projektstudium)** dient der Planung und Durchführung einer betreuten Master-These und erstreckt sich über **2 Semester**.

Im Projektstudium wird unter Supervision einer Betreuerin/ eines Betreuers die Master-These vorbereitet und verfasst. Dabei soll das im Universitätslehrgang erworbene Wissen angewendet und erweitert werden. Die Studierenden schlagen der Studienleitung einen Betreuer /eine Betreuerin vor.

Vor Beginn der Master-These ist ein **Einführungsmodul (Modul 19)** zu absolvieren, welches Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur effizienten Nutzung der Online-Bibliothek der Medizinischen Universität Graz vermittelt. Dieses Modul umfasst 45 UE (**1 ECTS**).

Das **Projektstudium** entspricht einem Äquivalent von 980 Arbeitseinheiten a 45 Minuten (**29 ECTS**). Die Studierenden sind verpflichtet, ihre für die Master-These aufgewendete Arbeitszeit zu dokumentieren.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Master of Science in Dermoscopy and Preventive Dermatocology“ erfolgt unter folgenden Voraussetzungen.

- I. Abschluss eines Medizinstudiums oder Studiums der Pflegewissenschaft
- II. Abschluss einer Krankenpflegeschule und 2-jährige Tätigkeit in der Dermatocologie. Eine diesbezügliche Bestätigung des Arbeitgebers ist vorzulegen.
- III. Abschluss einer Medizinisch-Technischen Ausbildung und 2-jährige Tätigkeit in der Dermatocologie. Eine diesbezügliche Bestätigung des Arbeitgebers ist vorzulegen.
- IV. Für TeilnehmerInnen aus dem Ausland müssen die in den Punkten I-III angegebenen Voraussetzungen in gleichwertiger Form vorliegen.

Zudem werden ausreichende Englischkenntnisse verlangt (die internationale Fachsprache ist Englisch, die verwendete Literatur ist Englisch verfasst und die Lehrveranstaltungen und Seminare werden in englischer Sprache abgehalten).

Pro Lehrgang stehen **30 Studienplätze** zur Verfügung. Über die Zulassung entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Die Inzidenz der malignen pigmentierten und nicht pigmentierten Hauttumoren ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Aufklärung, Vorsorge, Früherkennung und Betreuung von Patientengruppen mit erhöhtem Risiko an einem malignen Hauttumor zu erkranken wurden zu den Eckpfeilern der dermato-onkologischen Betreuung. Die Auflichtmikroskopie oder Dermatoskopie (engl. dermoscopy, surface microscopy, oil epiluminescence microscopy, dermatoscopy) ist eine nicht-invasive Methode, die eine genauere Analyse insbesondere von tieferen Hautstrukturen ermöglicht, die mit dem freien Auge nicht sichtbar sind. Man spricht auch von „Vitalhistologie“, da die meisten dermatoskopischen Muster mit histopathologischen Merkmalen korrelieren. Ein Hautpeinsatzgebiet findet die Auflichtmikroskopie bei der Beurteilung und Unterscheidung von melanozytären und nicht-melanozytären Hauttumoren beziehungsweise bei der Früherkennung von Hautkrebs. Ausreichende Erfahrung und Kenntnis des Untersuchers vorausgesetzt, erhöht die Auflichtmikroskopie die diagnostische Treffsicherheit erheblich. Der Universitätslehrgang „Master of Science in Dermoscopy and Preventive Dermatocology“ soll den StudienteilnehmerInnen jene Expertise in der auflichtmikroskopischen Diagnostik vermitteln, die ihren effektiven Einsatz in der Hautkrebsdiagnostik möglich macht.

Die TeilnehmerInnen werden nach Absolvierung des Lehrganges als ExpertInnen der auflichtmikroskopischen Technik sowohl von PatientInnen als auch KollegInnen für Konsultationen herangezogen werden können.

§ 5 Curriculum

Module	Inhalte	LV ^a (UE)	Vor- & Nachbereitung/ Prüfungsvorbereitung (AE) ^b	Schriftliche Arbeiten, Tutorien, Referate (AE)	ECTS ^c
Abschnitt 1 Grundlagenstudium (ODL "Basic Dermoscopy Course")					
Modul 1	Epidemiology of skin cancer	50	30	12,5	3,0
Modul 2	Primary Prevention	50	30	12,5	3,0
Modul 3	Secondary Prevention	50	30	12,5	3,0
Modul 4	Introduction to Dermoscopy	25	30	25	2,0
Modul 5	Dermoscopic Criteria	125	30	25	5,0
Modul 6	Pattern Analysis	125	30	25	5,0
Modul 7	Diagnostic Algorithms	125	30	25	5,0
Modul 8	Dermoscopy in Daily Routine	25	30	25	2,0
Modul 9	Special Issues in Dermoscopy	25	30	25	2,0
Modul 10	Future Aspects (incl. RCM)	25	30	25	2,0
Modul 11	Dermoscopic-pathologic Correlation	25	30	25	2,0
Modul 12	Atlas of Pigmented Skin Tumors	25	30	25	2,0
Modul 13	Consultation on the job	25	30	25	2,0
Zwischensumme		550	390	288*	38,0
Abschnitt 2 - Vertiefungsstudium (ODL "Advanced Dermoscopy & Refresher Course" + Präsenzstudium)					
Modul 14	Advanced Dermoscopy & Therapeutic Options for Skin Tumors	120	30	25	5,0
Modul 15	Update on Recent Research	65	30	25	4,0
Modul 16	Rare Skin Tumors	30	30	25	3,0
Modul 17	International Short Course	40	12,5	95	4,0
Modul 18	Praktikum	80	12,5	120	6,0
Zwischensumme		335	115	290	22,0
Abschnitt 3 - Projektstudium (Pflichtmodul + Master-Thesis)					
Modul 19	Einführungsmodul	45			1,0
Master-Thesis			980		29,0
Zwischensumme			1025		30,0
Summe: Abschluss Master of Science in Dermoscopy and Preventive Dermatooncology			2.993*		90,0

^a LV= Lehrveranstaltungen, eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten,

^b 1 AE = Arbeitseinheit entspricht 45 Minuten

^c 1 ECTS = 25 Echtstunden Arbeitsaufwand

* Gerundet auf 0 Dezimalen

§ 6 Prüfungsordnung

In die Leistungsbewertung gehen die Leistungen in den Pflichtmodulen 1-18 (Multiple-Choice-Tests, schriftliche Arbeiten bzw. Projektarbeiten und Präsentationen) und die Master-Thesis ein.

- I. Die online Pflichtmodule 1-11, sowie 14-16 schließen jeweils mit einem Multiple-Choice-Test und die online Pflichtmodule 5-11, sowie 14-16 zusätzlich mit 3 Fallbeispielen mit freier Beschreibung ab. Dabei müssen für jedes Modul 66% der 60 Fragen, sowie 2 der 3 Fallbeispiele vom Modulkoordinator positiv beurteilt werden. Der Test kann bis zu dreimal wiederholt werden.
- II. Am Ende des Online-Grundlagenstudiums sowie des Online-Vertiefungsstudium findet ein Multiple-Choice-Test zu den Themenbereichen aus allen Pflichtfächern (Module 1-13 bzw. 14-16) statt. Dabei müssen 66% der 180 Fragen für einen positiven Abschluss richtig beantwortet werden. Der Test kann bis zu dreimal wiederholt werden.
- III. Zusätzlich erfolgt eine selbstständige Präsentation von 3 PatientInnen mit vollständigem dermatoskopischen Report, Diagnose und Procedere am Ende des Online-Grundlagenstudiums sowie am Ende des Online-Vertiefungsstudiums. 2 der Präsentationen müssen dabei von der Lehrgangsleitung für einen erfolgreichen Abschluss positiv beurteilt werden.
- IV. Schriftliche Arbeiten von 2.000 bzw. 2800 Worten in den Modulen 17 und 18 müssen termingerecht abgegeben und mündlich präsentiert werden. Die Bewertung der Arbeiten wird anteilmäßig bei der Gesamtbeurteilung der jeweiligen Modulleistung berücksichtigt.

Das Thema der Master-Thesis ist in Absprache mit dem wissenschaftlichen Betreuer /der Betreuerin und der Lehrgangsleitung zu vereinbaren. Die Arbeit ist zu einem vereinbarten Termin nach Beendigung der ersten beiden Studienabschnitte einzureichen und wird von zwei unabhängigen Gutachtern bewertet (bevorzugt sind dabei Mitglieder des Lehrkörpers).

§ 7 Abschluss

Allen AbsolventInnen des Universitätslehrganges „Master of Science in Dermoscopy and Preventive Dermatoonology“ wird nach erfolgreicher Absolvierung der Pflichtmodule und Prüfungen des Curriculums, sowie nach positiver Beurteilung der Abschlussprüfung (Module 1-18) und Master-Thesis (Abnahme der Abschlussprüfung und Präsentation der Master-Thesis via Telekonferenz) der akademischen Grad eines „Master of Science in Dermoscopy and Preventive Dermatoonology“ (M.Sc. DermPrevOncol) verliehen.

Zusätzlich erhalten die TeilnehmerInnen auch ein Zeugnis über die Leistungen bzw. erworbenen ECTS aus den einzelnen Modulen.

Das Online - Grundlagenstudium sowie die einzelnen Abschnitte des Vertiefungsstudiums können auch außerhalb des Universitätslehrganges „Master of Science in Dermoscopy and Preventive Dermatoonology“ absolviert werden (siehe Abb).

§ 8 Leitung

Die Leitung des Universitätslehrganges wird vom Rektor bestellt.

§ 9 Veranstalter, Veranstaltungsort

Der Lehrgang wird von der Medizinischen Universität Graz gemäß § 56 UG 2002 durchgeführt. Das 5-tägige Seminar (International Short Course on Dermoscopy, Modul 17) wird an der Medizinischen Universität Graz abgehalten.

Das 10-tägige Praktikum (Modul 18) kann international an renommierten Partnerinstitutionen absolviert werden, welche auf präventive Dermatoonkologie und Auflichtmikroskopie spezialisiert sind. Eine Liste der teilnehmenden Partnerinstitutionen liegt bei der Lehrgangsentwicklung auf. Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der einzelnen Praktika werden über entsprechende Kooperationsverträge geregelt.

§ 10 Anrechnung von Vorleistungen

1) Universitätslehrgang für Dermoscopy

AbsolventInnen des „Universitätslehrganges für Dermoscopy“ mit Inskription ab WS 2011/2012, können sich diesen zur Gänze für den Masterlehrgang „Master of Science in Dermoscopy and Preventive Dermatoonkologie“ anrechnen lassen. Dazu muss der Masterlehrgang innerhalb von 5 Jahren nach Absolvierung des „Universitätslehrganges für Dermoscopy“ begonnen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist dies nicht mehr möglich. Der „Universitätslehrgang für Dermoscopy“ entspricht dem 1. Studienabschnitt des Masterlehrganges (Modul 1-13).

2) International Short Course on Dermoscopy

AbsolventInnen des „International Short Course on Dermoscopy“ können diesen zur Gänze für den 2. Studienabschnitt des Masterlehrganges „Master of Science in Dermoscopy and Preventive Dermatoonkologie“ anrechnen lassen (anrechenbar als Modul 17). Dazu muss der Masterlehrgang innerhalb von 5 Jahren nach Absolvierung des „International Short Course on Dermoscopy“ begonnen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist dies nicht mehr möglich.

3) Advanced Dermoscopy & Refresher Course

AbsolventInnen des Lehrganges „Advanced Dermoscopy & Refresher Course“ können diesen zur Gänze für den 2. Studienabschnitt des Masterlehrganges „Master of Science in Dermoscopy and Preventive Dermatoonkologie“ anrechnen lassen (anrechenbar für die Module 14-16). Dazu muss der Masterlehrgang innerhalb von 5 Jahren nach Absolvierung des Kurses „Advanced Dermoscopy & Refresher Course“ begonnen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist dies nicht mehr möglich.

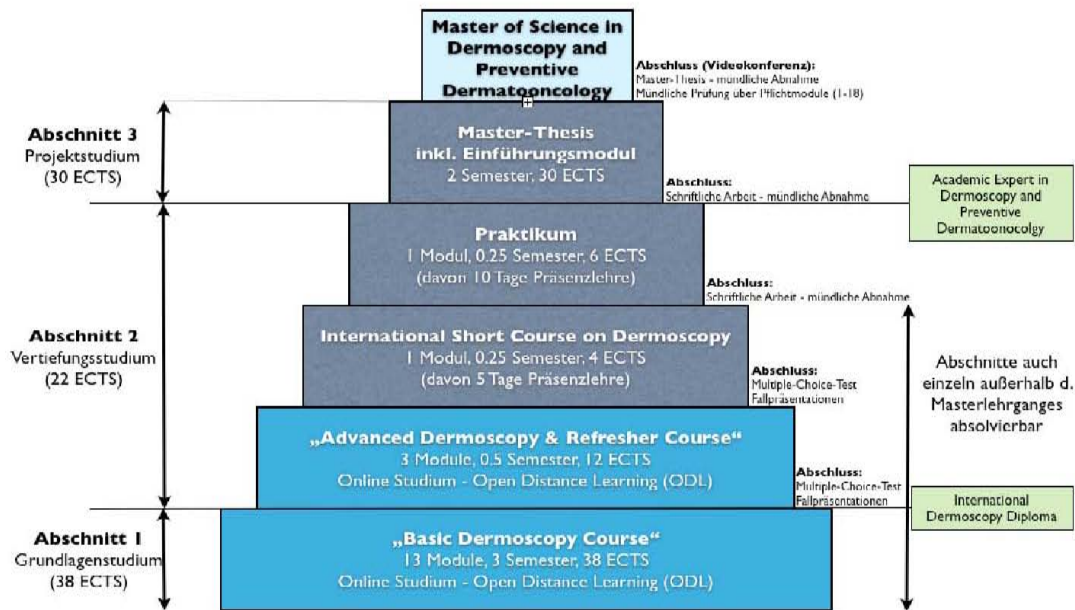
4) Academic Expert in Dermoscopy and Preventive Dermatoonkology

AbsolventInnen des Lehrganges Academic Expert in Dermoscopy and Preventive Dermatoonkology können diesen Lehrgang zur Gänze auf den Masterlehrgang anrechnen lassen, wenn der Masterlehrgang innerhalb von 5 Jahren ab Abschluss begonnen wird. Zu einem späteren Zeitpunkt ist dies nicht mehr möglich.

Über sämtliche Anrechnungen entscheidet die Lehrgangsentwicklung auf schriftlichen Antrag.

ULG Master of Science in Dermoscopy and Preventive Dermatocology

6 Semester (3 Abschnitte, 19 Module + Master-Thesis), 90 ECTS (2.993 UE)



Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

170.

Universitätslehrgang Kardiorespiratorische Physiotherapie; Änderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 30.06.2010 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission Postgraduale Ausbildungen vom 07.06.2010 folgende Änderung beschlossen hat:

ULG Kardiorespiratorische Physiotherapie:

Punkt 2.6. Abs. 3 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

"Abschließend erarbeiten alle ULG TeilnehmerInnen eine Thesis zu einer Frage- bzw. Problemstellung mit hoher Relevanz für die kardiorespiratorische Physiotherapie. In diese Thesis sollen auch relevante Ergebnisse internationaler/nationaler Forschung zum Thema Gender Medicine/Women's Health einfließen. Masterthesen mit einer ausgewiesenen Gender Medicine/Women's Health - Thematik werden besonders begrüßt. Die Thesis wird evaluiert und analog zu den oben beschriebenen Prüfungen bewertet. Die Bewertung erfolgt durch die Leitung des Universitätslehrganges unter allfälliger Heranziehung von fachlich kompetenten GutachterInnen. Bei einer negativen Beurteilung haben LehrgangsteilnehmerInnen die Möglichkeit bis insgesamt max. 3 verbesserte Versionen der Thesis vorzulegen. Die Zeitläufe dazu sind problemorientiert individuell durch die Lehrgangsleitung zu bestimmen."

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

171.

Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin; Änderung und Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 30.06.2010 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Zahnmedizin vom 08.06.2010 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin

Studienkennzahl: 203

Version 10

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
03	25.06.2003		Änderungen vom 25.06.2003	01.10.2003
04	22.06.2004	06.10.2004		01.10.2004
05	14.06.2005	22.06.2005	Änderungen vom 14.06.2005; Neues Reihungsverfahren für die Platzvergabe, Änderungen im 2. Studienabschnitt	01.10.2005
06	13.06.2006	21.06.2006	Änderungen im 3. Studienabschnitt	01.10.2006
07	12.06.2007	20.06.2007	Modul08 (ohne NBI); ÄFII 1,7SSt.; Angleichung der Pflichtfächer im III. Studienabschnitt	1.10.2007
08	17.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 03: Semester 1 – 3 (Module 01 – 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se, Ue, SU) der Module 01 – 08 von Version 02 auf Version 03 Umbenennung von Lehrveranstaltungen	1.10.2008
09	16.6.2009	24.6.2009	Lehrveranstaltungsumbenennungen, Verankerung des Strahlenschutzes	1.10.2009
10	8.6.2010	30.6.2010	Umstellung der ECTS – Punkte auf halbe und ganze ECTS.	1.10.2010

¹ Beschluss durch die Studienkommission für Zahnmedizin

² Genehmigung des Senates

ALLGEMEINER TEIL	3
§ 1 Ziele des Studiums.....	3
§ 2. Studiendauer, Studienabschnitte.....	4
§ 3. Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl.....	4
§ 4. Diplomarbeiten.....	4
§ 5. Akademische Grade.....	5
§ 6. Lehrveranstaltungen.....	5
§ 7. Prüfungen.....	6
§ 8. European Credit Transfer System (ECTS).....	7
SPEZIELLER TEIL	8
I. Studienabschnitt	8
§ 9 Pflichtfächer des I. Studienabschnittes.....	8
§ 10. Freie Wahlfächer des I. Studienabschnittes.....	9
§ 11. Prüfungsordnung.....	9
Die erste Diplomprüfung.....	9
§ 12. Abschluss des I. Studienabschnittes.....	10
§ 13. Kriterien der Reihung für die Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl im II. Studienabschnitt.....	10
für Studierende, die vor dem Studienjahr 2005/2006 das Studium O 203 aufgenommen haben, und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans im 1. Studienabschnitt befinden.....	10
II. Studienabschnitt	11
§ 14. Pflichtfächer des II. Studienabschnittes.....	11
§ 15. Freie Wahlfächer des II. Studienabschnittes.....	12
§ 16. Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung.....	13
§ 17 Abschluss des II. Studienabschnittes.....	15
§18 Reihung zur Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl des III. Studienabschnittes.....	15
III. Studienabschnitt	16
§ 19. Pflichtfächer des III. Studienabschnittes.....	16
§ 20. Freie Wahlfächer des III. Studienabschnittes.....	18
§ 21. Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, zu deren Verständnis.....	18
besondere Vorkenntnisse erforderlich sind.....	18
§ 22. Diplomarbeit.....	21
§ 23.....	21
Prüfungsordnung für den dritten Studienabschnitt.....	21
Prüfungsfächer der dritten Diplomprüfung.....	21
§ 24. Abschluss des III. Studienabschnittes.....	22
§ 25 Inkrafttreten.....	22
Anhang 1:.....	23
Qualifikationsprofil.....	23
für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin.....	23
an der Medizinischen Universität Graz.....	23
Anhang 2:.....	24
Mehraufwand durch Erhöhung der TeilnehmerInnenanzahl im 3. Studienabschnitt.....	24
Anhang 3: Semesterübersicht mit ECTS.....	25

ALLGEMEINER TEIL

Präambel

Das Diplomstudium Zahnmedizin wurde eingeführt um die Vergleichbarkeit der Studiendauer mit der Mehrzahl der europäischen Staaten herzustellen. Es löste in seinen Grundzügen die seinerzeitige Fachausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ab und orientiert sich in seinen Zielen an der 3 Jährigen Fachausbildung.

Das Diplomstudium Zahnmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Zahnarzt/Zahnärztin vor. Es werden theoretische Grundlagen und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patienten-orientierter Form vermittelt. Besonderen Stellenwert nehmen humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells ein. Weiters werden die Grundzüge wissenschaftlichen Denkens vermittelt.

Es wird angestrebt, für die Studierenden auf Basis einer breiten medizinischen Bildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postpromotionelle Ausbildung in allen ärztlichen Fachbereichen zu schaffen. Zugleich sollen Sie befähigt werden, sich im Sinne eines lebenslangen Lernens mit den medizinischen Veränderungen im Laufe der Tätigkeit kritisch auseinander setzen zu können.

Dieses Curriculum erfordert auch eine inhaltliche Integration der postpromotionellen Weiterbildung, um ein in sich konsistentes Konzept der gesamten ärztlichen Ausbildung zu schaffen. Das Studium Zahnmedizin ist ein Diplomstudium.

Die Möglichkeit für ein anschließendes Doktoratstudium der medizinischen Wissenschaft ist vorgesehen.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird bei Lehrenden und Studierenden gewährleistet und durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen überwacht. Geschlechtsspezifische Aspekte werden inhaltlich während des gesamten Studiums berücksichtigt.

§ 1

Ziele des Studiums

1. Die Ziele orientieren sich an den Ausbildungsinhalten und Profilen der seinerzeitigen Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
2. Das Diplomstudium Zahnmedizin vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in allen herkömmlichen Teilgebieten der Zahnmedizin wie konservierende Zahnheilkunde, zahnärztliche Chirurgie, prothetische und restaurative Zahnheilkunde, Parodontologie, Orthodontie und beinhaltet auch die Strahlenschutzausbildung in einem Ausmaß, welches der Sicherstellung der zahnärztlichen Grundversorgung einer allgemeinen zahnärztlichen Praxis dient.
3. Das Diplomstudium dient als Grundlage für weiterführende Spezialausbildungen auf dem Gebiet der Zahn- Mund- und Kieferheilkunde in universitären und außeruniversitären Bildungsinstitutionen.
4. Das Diplomstudium bildet die Basis für die wissenschaftliche Tätigkeit in den Teilgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

§ 2. Studiendauer, Studienabschnitte

(1) Das Diplomstudium Zahnmedizin besteht aus drei Studienabschnitten mit einer Studiendauer von 12 Semestern.

(2) Der **erste Studienabschnitt** umfasst zwei Semester und ist mindestens zu 90 % identisch mit dem ersten Studienabschnitt der Studienrichtung Humanmedizin. Er hat die Aufgabe, das Wissen und grundlegendes Verständnis bezüglich des menschlichen Organismus zu vermitteln und soll den theoretischen Unterbau für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Erstes Training ärztlicher Fähigkeiten und der Kommunikation finden ebenso Platz wie die Studieneingangsphase inkl. Berufsfelderkundung. Im Rahmen der Berufsfelderkundung wird auch auf die zahnärztlich relevanten Berufsbilder und auf die Überprüfung der handwerklichen Fähigkeiten eingegangen. Wesentlicher Bestandteil ist die „Einführung in die Zahnmedizin“.

(3) Der **zweite Studienabschnitt** umfasst vier Semester. In ihm erarbeiten sich die Studierenden das Wissen über den gesunden und kranken Organismus. Als Grundlage dient, soweit möglich und sinnvoll, der themenzentrierte, patientInnenorientierte, fächerübergreifende Unterricht unter Einbeziehung der klinischen Präsentationen und Verwendung der neuen Lehrformen wie dem Problem-basierten Lernen. Die Grundlagen der Funktion des Kauorgans und spezifisch zahnärztlicher Fertigkeiten werden vermittelt.

(4) Der **dritte Studienabschnitt** umfasst 6 Semester und hat die Aufgabe, wissenschaftliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten für die fachspezifische zahnärztliche Tätigkeit zu vermitteln sowie die wissenschaftliche Ausbildung zu vertiefen.

§ 3. Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl

(1) Das Diplomstudium Zahnmedizin umfasst insgesamt 230 Semesterstunden an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Exkursionen, Übungen, Seminare mit Übungen, Vorlesungen mit Übungen) sowie Praktika im Gesamtausmaß von 72 Wochen (255,6 SSt). Davon sind 23 SSt als Wahlfächer zu absolvieren.

(2) Der **erste Studienabschnitt** umfasst 2 Semester mit 47,4 Semesterstunden an Pflichtfächern; darin ist eine Studieneingangsphase von 6,5 Semesterstunden enthalten.

(3) Der **zweite Studienabschnitt** umfasst 4 Semester mit 74,6 Semesterstunden an Pflichtfächern und 2 Wochen Praktikum.

(4) Der **dritte Studienabschnitt** umfasst 6 Semester mit 85 Semesterstunden an Pflichtfächern sowie 70 Wochen Praktikum (248,88 SSt)

§ 4. Diplomarbeiten

Die Studierenden haben eigenständig unter Betreuung eines Hochschullehrers eine schriftliche Diplomarbeit zu verfassen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen.

Mit einer Diplomarbeit soll der Verfasser/die Verfasserin zeigen, dass er/sie in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie eine Darstellung und Diskussion des Lösungswegs und der Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz der Medizin als Grundgedanke der Forschung, der Lehre und der Krankenbetreuung, wie er im Bio-Psycho-Sozialen Modell der Medizinischen Universität Graz vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Diplomarbeit befolgt werden. Die Begutachtung der Diplomarbeit erfolgt durch einen Hochschullehrer /eine Hochschullehrerin.

§ 5. Akademische Grade

Den Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin ist der akademische Grad "Doktorin der Zahnheilkunde" bzw. "Doktor der Zahnheilkunde", lateinisch "Doctor medicinae dentalis", abgekürzt „Dr.med.dent.“ zu verleihen.

§ 6. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (VO), Übungen (UE), Seminare (SE), Exkursionen (EX), Seminare mit Übungen (SU), Vorlesungen mit Übungen (VU) und Praktika (PR).

(2) **Vorlesungen (VO)** dienen der Vermittlung von theoretischen Lerninhalten für eine nicht zu begrenzende Anzahl von Studierenden. Sie können teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) **Übungen (UE)** dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Präparaten, Phantomen, Modellen, am Krankenbett bzw. am zahnärztlichen Behandlungsstuhl und in Labors. Im zweiten Studienabschnitt sollte zumindest die Hälfte der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Übungen werden in Gruppen von maximal 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im 1. und 2. Studienabschnitt, im 3. Studienabschnitt in Gruppen von maximal 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgehalten.

(4) **Seminare (SE)** sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Dies wird durch Problem-basiertes Lernen (PBL) gewährleistet, das im ersten Studienabschnitt mindestens 2 Semesterstunden umfasst. Seminare werden in Gruppen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl abgehalten.

(5) **Seminare mit Übungen (SU)**: diese Lehrveranstaltungsform besteht aus Seminar und Übungseinheiten, die den in den oben definierten entsprechenden LV-Typen (SE/UE) definierten Bedingungen unterliegen.

(6) **Vorlesungen mit Übungen im 3. Studienabschnitt** dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten, basierend auf theoretischen Lehrinhalten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Phantomen, Modellen, am Krankenbett bzw. am zahnärztlichen Behandlungsstuhl und in Labors. Im dritten Studienabschnitt sollte zumindest drei Viertel der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Vorlesungen mit Übungen werden in Gruppen mit Teilnahmebeschränkung abgehalten.

(7) Das **zahnmedizinische Praktikum** dient der Vertiefung und therapeutischen Anwendung der in den Übungen und Vorlesungen vermittelten theoretischen und praktischen Lehrinhalte. Die Gruppengröße für die Praktika besteht aus höchstens 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die erfolgreiche Absolvierung ist

gebunden an die Fertigstellung der von den PraktikumsleiterInnen zu definierenden Behandlungsleistungen. Die Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter sind jeweils von dem Vizerektor für Studium und Lehre beauftragte bzw. betraute Personen.

(8) **Exkursion (EX):** Exkursionen sind zur Berufsfelderkundung in den ersten Semestern vorgesehen. Im dritten Studienabschnitt können Exkursionen als Wahlfächer angeboten werden.

(9) Der Erfolg der in Abs. 3 bis 8 genannten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist an den erbrachten Leistungen und Beiträgen der Studierenden während der laufenden Teilnahme zu beurteilen.

§ 7. Prüfungen

Die Prüfungsmethoden werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, valide und zur Überprüfung der verschiedenen Lernziele – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – geeignet sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte. Entsprechend der integrierten Unterrichtsform finden die Prüfungen in dieser Form statt. Es sind folgende Arten von Prüfungen vorgesehen:

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Seminare(SE), Übungen (UE), Vorlesung mit Übung (VU); Seminar mit Übung (SU); Praktikum (PK) sowie Exkursionen(EX) werden nach folgendem Modus geprüft. Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge der Studierenden. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 15 % toleriert werden. Bei Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) geboten. Bei einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter müssen eindeutige Beurteilungskriterien (z.B. Punktesystem und Prüfungsmethoden) vor Beginn festgelegt und veröffentlicht werden.

Fachprüfungen (FP): Fachprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls. Fachprüfungen finden in der Regel schriftlich statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Fachprüfung. Für Fachprüfungen haben am Anfang eines Studienjahres die Anzahl und die Fragenart sowie der Notenschlüssel veröffentlicht zu werden. Der vorab definierte Notenschlüssel darf nur durch die Streichung von fehlerhaften, ungenauen oder mit anderen Mängeln behafteten Fragen verändert werden. Bei der Benotung einer Fachprüfung ist es nicht zulässig, dass Teile dieser und Punkte/Ergebnisse in diesen für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben – weitere Bedingungen sind nicht zulässig.

Lehrveranstaltungsprüfung (LP): Lehrveranstaltungsprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff einer Lehrveranstaltung. Die Prüfungen finden in der Regel schriftlich statt. Sie werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Vor Beginn der Lehrveranstaltung wird die Prüfungsart festgelegt.

Die Gesamtbeurteilung eines Moduls als Diplomprüfungsfach entspricht der Beurteilung der Fachprüfung. Für die Gesamtbeurteilung eines Tracks werden die Bewertungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen herangezogen.

Lehrveranstaltungen mit integriertem Übungsteil (VU): Diese können mit immanentem Prüfungscharakter gestaltet oder mit Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen werden. Der Prüfungsmodus ist

nachweislich vor Beginn der Lehrveranstaltung den Teilnehmern/ Teilnehmerinnen vom Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben.

Kommissionelle Gesamprüfung im 3. Studienabschnitt: Die kommissionelle Gesamprüfung im 3. Studienabschnitt ist eine integrierte Prüfung aller im folgenden Studienplan festgelegten Fächer. Wird eines dieser Fächer negativ beurteilt, so ist bei einer Wiederholungsprüfung lediglich dieses eine Fach zu wiederholen.

§ 8.

European Credit Transfer System (ECTS)

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Die ECTS-Punkte werden u.a. mittels Studierendenbefragung ermittelt. Im Anhang wird die ECTS-Punkte- Vergabe zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgelistet.

SPEZIELLER TEIL

I. Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten beiden Semestern mit 47,4 SSt und beinhaltet insbesondere die Tracks „Einführung in die Zahnmedizin“ und „ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten“, welche 6,5 SSt umfassen und als Studieneingangsphase definiert sind.

§ 9

Pflichtfächer des I. Studienabschnittes

Track EZM - Einführung in die Zahnmedizin: - 4,0 SSt

Theoretische Einführung in die Grundlagen der Zahnmedizin ermöglichen Einblick in die verschiedenen Einzeldisziplinen der Zahnheilkunde; praktische propädeutische Übungen, die auf die besonderen manuellen und praktischen Erfordernisse zahnärztlicher Tätigkeiten hinzielen.

Modul 01 - Vom Naturgesetz zum Leben: - 5,6 SSt

Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzung für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; Einführung in die anatomische Terminologie

Modul 02 - Bausteine des Lebens: - 5,6 SSt

Medizinisch relevante Grundbegriffe der anorganischen und organischen Chemie, als Grundlage für Bestandteile (Naturstoffe) von Zellen, Gewebe und Skelett; physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik sowie die Anatomie von Wirbel und Stützgewebe

Modul 03 - Zelle, Gewebe, Gesundheit: - 7,9 SSt

Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben aus denen der Körper zusammengesetzt ist; Erhaltung der Gesundheit des Menschen

Modul 04 - Struktur und Funktion des Bewegungsapparats: - 7,4 SSt

Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie, Osteologie des Schädels, Gewebelehre und Biomechanik)

Modul 05 - Biologische Kommunikationssysteme: - 7,5 SSt

Struktur (Makro- und Mikromorphologie) und Funktion (Physik und Physiologie) des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr)

Modul 06 – Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel - 6,9 SSt

Biochemische-physiologische Grundlagen der Ernährung und Verdauung. Anatomie und Histologie der Bauchorgane inklusive deren Entwicklung

Track Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten 2,5 SSt

Erste Hilfe, Physikalischer Status, fachspezifische Hospitation mit Begleitseminar

§ 10.
Freie Wahlfächer des I. Studienabschnittes

Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.

§ 11.
Prüfungsordnung

Voraussetzung für die Zulassung zu einer Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter des entsprechenden Faches. Die Fachprüfungen erfolgen in der Regel in schriftlicher Form.

Die erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter, Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen des ersten Studienabschnittes:

Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter:

⇒ Vom Naturgesetz zum Leben (SU)	1,8 SSt
⇒ Bausteine des Lebens (SU)	2,8 SSt
⇒ Zelle, Gewebe, Gesundheit (SU)	3,1 SSt
⇒ Struktur und Funktion des Bewegungsapparats (SE u. UE)	2,9 SSt
⇒ Biologische Kommunikationssysteme (SE u. UE)	3,3 SSt
⇒ Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel (SE u. UE)	3,4 SSt
⇒ Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I (UE u. EX)	2,5 SSt
⇒ Einführung in die Zahnmedizin (UE)	2,0 SSt

Lehrveranstaltungsprüfung

⇒ Einführung in die Zahnmedizin (VO)	2,0 SSt
--------------------------------------	---------

Fachprüfungen:

⇒ Vom Naturgesetz zum Leben	5,6 SSt
⇒ Bausteine des Lebens	5,6 SSt
⇒ Zelle, Gewebe, Gesundheit	7,9 SSt
⇒ Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	7,4 SSt
⇒ Biologische Kommunikationssysteme	7,5 SSt
⇒ Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	6,9 SSt

§ 12.
Abschluss des I. Studienabschnittes

(1) Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen.

(2) An alle Studierenden, die zum Stichtag 30.9. eines Jahres einen positiven Abschluss des ersten Studienabschnittes vorweisen, werden Studienplätze für die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des 2. Abschnittes vergeben.

§ 13.
Kriterien der Reihung für die Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl im II. Studienabschnitt
für Studierende, die vor dem Studienjahr 2005/2006 das Studium O 203 aufgenommen haben, und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans im 1. Studienabschnitt befinden.

Vergabemodus

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in den zweiten Studienabschnitt ist die positive Absolvierung des ersten Studienabschnittes wie in der Prüfungsordnung (§ 11) vorgesehen.

(2) Haben mehr als 8 Studierende zum Stichtag 30.9.2006 einen positiven Abschluss des ersten Studienabschnittes vorzuweisen, so werden die Studienplätze an jene Studierende vergeben, die nach einer Reihung auf Grund der Leistungen im ersten Studienabschnitt die höchsten Punktwerte zum Stichtag 30.9. erreicht haben.

(3) In diese Reihung gehen die Prüfungsleistungen der Module des ersten Studienjahres nach dem letztgültigen Studienplan mit 65 % gewichtet nach ECTS-Punkten und die Beurteilung der Tracks „Einführung in die Zahnmedizin“ mit 20 % und die Einführung in die Medizin mit 15 % („ärztliche Fertigkeiten 1“ mit 4 % und „Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften I“ mit 1% und Stationspraktikum mit 10 %) ein.

(4) Jene Studierende, welche trotz Erfüllung der Kriterien nicht in die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des zweiten Abschnittes aufgenommen werden können, haben die Möglichkeit, freie Wahlfächer im Ausmaß von bis zu 20,9 Semesterstunden zu absolvieren, und werden im darauf folgenden Jahr nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze berücksichtigt.

II. Studienabschnitt

§ 14.

Pflichtfächer des II. Studienabschnittes

(1) Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Semester im Ausmaß von 74,6 Semesterstunden und 2 Wochen Praktikum.

(2) Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Fächer werden in Modulen als Blocklehrveranstaltungen abgehalten und umfassen VO und SU jedes Faches. Das Ausmaß des Seminar- bzw. Übungsanteiles ist vor Beginn jedes Studienjahres zu definieren. Die Module 7 und 8 umfassen VO, UE und SE jedes Faches.

(3) Folgende Module und Track-Lehrveranstaltungen sind als Pflichtfächer zu absolvieren:

Kurzbez.	Titel	Fächer/Themen	Semesterstunden					Total
			Vo	Ue	Se	Ex	SU	
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	Grundlagen der Vererbung; Anatomie und Histologie des Urogenitaltraktes, der lymphatischen Organe und der endokrinen Organe; Wirkungsweise der Hormone	4,5	1,3	0,6			6,4
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	Anatomie und Histologie (Makro- bzw. Mikrostruktur) des Respirationssystems, des Herzens und der Blutgefäße; Funktion der Atmung für die Sauerstoffaufnahme; Charakterisierung des Herzens von Seiten der Elektrophysiologie und Herzmechanik als Pumporgan, sowie des Kreislaufs als Transportsystem (ohne NBI)	4,2	1,5	0,8			6,5
Modul Z09	Pathophysiologie	Pathophysiologie	3,0					3,0
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II	Die Ärztlichen Fertigkeiten im zweiten Studienjahr besteht aus Erste Hilfe II, wobei 15 Unterrichtseinheiten in Form einer Einführung vor dem Plenum und 10 als Übung abgehalten werden.					1,7	1,7
Modul Z10	Pathologie	Pathologie	5,0					5,0
Modul Z11	Pharmakologie	Pharmakologie & Toxikologie	2				0,8	2,8
Modul Z12	Hämatologie und Immunologie	Hämatologie Immunologie	0,4 0,4				0,2 0,2	1,2
Modul Z13	Interne Medizin	Innere Medizin	4,4				2,7	7,1
Modul Z14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	Sozialmedizin	1,3	0,7				2,0
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer							
Summe	2. Studienjahr		25,2	3,5	1,4		5,6	35,7

Modul Z15	Ärztliche Fertigkeiten III	Funktionsanalyse des Stomatognathen Systems Kopfanatomie mit Sezierübungen Morphologie					6,0	6,0
Modul Z16	Hygiene und Infektionskrankheiten	Hygiene und Mikrobiologie Infektiologie	1,3 0,7				0,7 0,3	3
Modul Z17	Kinderheilkunde und Humangenetik	Kinderheilkunde inkl. Kinderinfektion Hereditäre Erkrankungen	1,3 0,8				0,9 0,4	3,4
Modul Z18	Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	Anästhesiologie Chirurgie Radiologie und Strahlenschutz Radioonkologie	1,1 3,3 - -				0,3 0,3 0,7 0,5	6,2
Modul Z19	Bewegungsapparat	Unfallchirurgie Kinderchirurgie Kinderorthopädie Orthopädie	0,3 0,9 0,6 0,6				0,1 0,3 0,2 0,2	3,2
Modul Z20	Kopf-Hals-Bereich	HNO Augenheilkunde Dermatologie und Venerologie Kieferchirurgie	1,5 0,1 0,7 2				0,5 0,1 0,1	5
Modul Z21	Nervensystem, Psyche	Med. Psychologie Psychiatrie Neurologie Neurochirurgie	1,2 1,2 0,7				2,6 0,5 0,5	6,7
Modul Z22	Harn- und Geschlechtsorgane	Frauenheilkunde und Geburtshilfe Urologie	0,6 0,6				0,1 0,1	1,4
Modul Z23	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II						1	1
ZSSM	Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul, Strahlenschutz I		1				2	2 1
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer							
	Praktikum Kieferchirurgie	Praktikum 2 Wochen						
Summe	3. Studienjahr		20,5				17,4	38,9

Die Module Z09, Z10, Z11 können auch ineinander übergreifend abgehalten werden.

**§ 15.
Freie Wahlfächer des II. Studienabschnittes**

(1) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, oder aus einer Fremdsprache zu absolvieren.

(2) Empfohlen werden zum Beispiel folgende Lehrveranstaltungen:

- Arbeitsmedizin
- Medizinische Dokumentation und Informatik
- Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
- Anamnesegruppe
- Gruppenanalytische Selbsterfahrung
- alle Lehrveranstaltungen der Humanmedizin
- Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Zahnheilkunde

**§ 16.
Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung**

a) für Betroffene des § 14 a des Studienplans in der Version 22.06.2005(Letztversion)

Kurzbez.	Titel	Total SSt.	Prüfungsart
Modul 7	Biologische Kommunikationssysteme u. Regelkreise	7,0	I + FP
Modul 8	Vom Molekül zum Organismus	7,0	I + FP
Modul Z09	Pathophysiologie	3,0	LP
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II	2,7	I
Modul Z10	Pathologie	5,2	LP
Modul Z11	Pharmakologie	2,8	FP
Modul Z12	Hämatologie und Immunologie	1,2	FP
Modul Z13	Interne Medizin	7,6	FP
Modul Z14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	2,0	FP

(2) Die Prüfungen der Module 9, 10, 11 (bzw. ihrer Äquivalente lt. Äquivalenzliste) können erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung der Module 7 & 8 (bzw. derer Äquivalente) abgelegt werden. Nach der Absolvierung der Module 9 - 11 können die Prüfungen der weiteren Module in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

(3) Anrechenbarkeit der Prüfungsleistungen die gemäß des bisherigen Studienplans erbracht wurden: Die Anrechenbarkeit bisher absolvierter Teilprüfungen ist in der Äquivalenztabelle wiedergegeben. Ein Modul wird dann angerechnet, wenn alle in der Tabelle genannten entsprechenden Teilgebiete positiv absolviert wurden.

b) ab dem Studienjahr 2006/2007

(1) Prüfungsmodus der Module und Tracks des 2. Studienabschnitts

Kurzbez.	Titel	Total SSt.	Prüfungsart
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt, endokrine Organe	6,4	FP
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	6,5	FP

Modul Z09	Pathophysiologie		3,0	LP
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II		1,7	I
Modul Z10	Pathologie		5,0	LP
Modul Z11	Pharmakologie		2,8	FP
Modul Z12	Hämatologie und Immunologie		1,2	FP
Modul Z13	Interne Medizin		7,1	FP
Modul Z14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner		2,0	FP
Freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer			
Modul Z15	Ärztliche Fertigkeiten III		6,0	I
Modul Z16	Hygiene und Infektionskrankheiten		3	FP
Modul Z17	Kinderheilkunde und Humangenetik		3,4	FP
Modul Z18	Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie		6,2	FP
Modul Z19	Bewegungsapparat		3,2	FP
Modul Z20	Kopf-Hals-Bereich		5	FP
Modul Z21	Nervensystem, Psyche		6,7	FP
Modul Z22	Ham- und Geschlechtsorgane		1,4	FP
Modul Z23	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II		1	I
ZSSM	Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul Strahlenschutz I		2 1	I LP
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer			
	Praktikum Kieferchirurgie			

(2) Die Prüfungen der Module Z 09, Z 10, Z 11 (bzw. ihrer Äquivalente lt Äquivalenzliste) können erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung der Module 07 & 08 (bzw. Module 07 & 08) abgelegt werden. Nach der positiven Absolvierung des Moduls 09 - 11 können die Prüfungen der weiteren Module in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

(3) Anrechenbarkeit der Prüfungsleistungen die gemäß des bisherigen Studienplans erbracht wurden: Die Anrechenbarkeit bisher absolvierter Teilprüfungen ist in der Äquivalenztabelle wiedergegeben. Ein Modul wird dann angerechnet, wenn alle in der Tabelle genannten entsprechenden Teilgebiete positiv absolviert wurden.

§ 17
Abschluss des II. Studienabschnittes

- (1) Mit der positiven Beurteilung aller Teile der zweiten Diplomprüfung und mit der positiven Absolvierung des Praktikums der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie wird der zweite Studienabschnitt abgeschlossen.
- (2) Der positive Abschluss des zweiten Studienabschnittes ist Voraussetzung für die Zulassung zum dritten Studienabschnitt.

§ 18
Reihung zur Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl des III. Studienabschnittes

- (1) Die Übungen des 3. Studienabschnitts sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Aufgrund der derzeitigen räumlichen und personellen Situation an der Universitätsklinik für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde ist die TeilnehmerInnenzahl bei Übungen und Praktika im 3. Studienabschnitt auf 12 TeilnehmerInnen pro Semester limitiert. Unter der Voraussetzung, dass die von der Klinikleitung dargestellte Ausweitung der Ressourcen, wie im Anhang 2 aufgeführt, bereitgestellt werden, kann die Anzahl der TeilnehmerInnen im 3. Studienabschnitt auf 18 pro Semester erhöht werden.
- (2) Trotzdem ist durch die große Anzahl von Studierenden im II. Studienabschnitt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans ein Rückstau bei der Aufnahme in die oben genannten Lehrveranstaltungen zu erwarten.
- (3) Sollte dies tatsächlich eintreffen, gilt für die Reihung das Datum des Abschlusses der 2. Diplomprüfung. Bei Gleichstand von mehreren Studierenden wird der nach ECTS gewichtete Notendurchschnitt der zweiten Diplomprüfung herangezogen.
- (4) Die Reihungsliste wird nach den oben genannten Kriterien am 30.9. für das Wintersemester und am 28.2. für das Sommersemester von der Studien- und Prüfungsabteilung erstellt und vom studienrechtlichen Organ erster Instanz bestätigt.
- (5) Studierende, die auf Grund der Limitierung nicht in die Übungen bzw. Praktika aufgenommen wurden, können die Vorlesungen des dritten Studienabschnitts und freie Wahlfächer absolvieren und werden gemäß der in Abs. 3 bis 4 definierten Reihung in einem der nächstfolgenden Semester nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze berücksichtigt.

III. Studienabschnitt

§ 19. Pflichtfächer des III. Studienabschnittes

Die dritte Diplomprüfung umfasst Pflichtfächer im Stundenausmaß von insgesamt 85 Semesterstunden und 70 Wochen Praktikum (248,88 SST):

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztliche Hygiene) (insgesamt 18 Semesterstunden und 18 Wochen Praktikum)

Zahnerhaltungskunde I	VO 4
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE 5
Praktikum Zahnerhaltungskunde I	PR 2 Wo
Zahnerhaltungskunde II	VO 4
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE 2
Praktikum Zahnerhaltungskunde II	PR 5 Wo
Praxishygiene	UE 1
Zahntrauma I	VO 1
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE 1
Praktikum Zahnerhaltungskunde III	PR 9 Wo
Konservative Schmerztherapie	PR 1 Wo
Praktikum Zahnerhaltungskunde IV	PR 1 Wo

2. Zahnersatzkunde (insgesamt 28 SemStd und 34 Wochen Praktikum)

Einführung in die Zahnersatzkunde	VU 2
Restaurative Zahnheilkunde I	VU 1
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU 1
Prothetische Zahnheilkunde I	VU 1
Prothetische Zahnheilkunde II	VU 2
Zahnformen und Kauflächengestaltung	UE 1
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE 1
Angewandte Labortechnik	UE 2
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU 1
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE 1
Totalprothetik	UE 1,5
Teil- und Modellgussprothetik	UE 1,5
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)	PR 6 Wo (2+4)
Kronenkurs und Brücken	UE 1
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)	PR 6 Wo
Gussfüllungen	UE 0,5
Adhäsivprothetik	UE 1
Adhäsivprothetik	PR 1 Wo
Adhäsivrestauration I	UE 1
Adhäsivrestauration I	PR 1 Wo
Präzisions-Prothetik	VU 0,5
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE 1
Implantatchirurgie	VO 1
Implantatprothetik I	VU 1
Implantatprothetik II	VU 1
Prothetische Ambulanz I	UE 1

Prothetische Ambulanz I	PR 3 Wo
Restaurative Zahnheilkunde	PR 6 Wo (2+4)
Präzisions-Prothetik	PR 4 Wo
Funktionsanalyse	UE 1
Funktionsdiagnostik	UE 1
Funktionstherapie	UE 1
Funktionsanalyse	PR 1 Wo
Prothetische Ambulanz II	PR 1 Wo
Restaurativ-prothetische Versorgung	PR 5 Wo

3. Parodontologie (insgesamt 9 SemStd und 4 Wochen Praktikum)

Parodontologie und Prophylaxe	UE 1
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung	VU 1
Parodontologie I	VO 1
Parodontologie II	VO 1
Parodontalchirurgie	VO 1
Parodontologie I	UE 2
Parodontologie II	UE 2
Parodontalbehandlung I	PR 2 Wo
Parodontalbehandlung II	PR 2 Wo

4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinische Röntgendiagnostik, zahnmedizinische Anästhesie sowie Zahntraumatologie)
(insgesamt 12 SemStd und 13 Wochen Praktikum)

Zahnärztliche Röntgendiagnostik und Strahlenschutz II	VU 2
Zahnärztliche Chirurgie I	VO 1
Zahnärztliche Chirurgie II	VO 1
Zahnärztliche Chirurgie III	VO 1
Orale Medizin II	VO 1
Orale Medizin I	VU 1
Zahnärztliche Anästhesie	VU 1
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie	VU 1
Extraktionslehre	VU 1
Zahnärztlich-chirurgische Übungen	UE 2
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre I	PR 6 Wo
Zahnärztliche Chirurgie I und Röntgen	PR 4 Wo
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre II	PR 1 Wo
Zahnärztliche Chirurgie II	PR 2 Wo

5. Kieferorthopädie (insgesamt 11 SemStd und 1 Woche Praktikum)

Grundlagen der Kieferorthopädie	VO 2
Festsitzende Kieferorthopädie	VO 2
Abnehmbare Kieferorthopädie	VO 1
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO 1
Kieferorthopädie I	UE 4
Kieferorthopädie II	UE 1
Kieferorthopädie	PR 1 Wo

6. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (insgesamt 2 SemStd)

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO 2
--------------------------------------	------

7. Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO 1
8. Altern und Alterserkrankungen	VO 1
9. Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	VO 1
10. Aspekte der Praxisgründung	VO 1
11. Zahnärztliche Dokumentation und EDV	UE 1

§ 20.

Freie Wahlfächer des III. Studienabschnittes

(1) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.

(2) Es wird weiters empfohlen nach Maßgabe des Lehrangebotes weiterführende Lehrveranstaltungen aus den nachfolgenden Fächern zu absolvieren:

Zahnerhaltungskunde

Zahnersatzkunde

Parodontologie

Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)

Kieferorthopädie

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Erkrankungen der Mundschleimhaut

Altern und Alterserkrankungen

Spezielle Fälle der Implantatprothetischen Chirurgie

Gerichtliche Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen

Aspekte der Praxisgründung

Zahnärztliche Dokumentation und EDV

Arbeits- und Sozialrecht im Rahmen der zahnärztlichen Praxisführung

§ 21.

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, zu deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind

(1) Für die Lehrveranstaltungen, welche mit römischen Ziffern bezeichnet sind, gilt, dass die Lehrveranstaltungen mit niedrigerer Kennziffer vor der mit der nächst höheren positiv beurteilt abzuschließen ist.

(2) Da das Diplomstudium Zahnmedizin zur selbstständigen Ausübung des Berufs eines Zahnarztes berechtigt, ist dieses nach fachdidaktischen Gegebenheiten aufbauend in semesterweisen Themenblöcken gegliedert, d.h. die Vorlesungen und Übungen eines Semesters können erst nach vollständig und erfolgreich absolviertem vorhergehenden Semester besucht werden. Die mögliche Ausweitung der Zahl der Studierenden im 3. Studienabschnitt erfordert eine Reorganisation der Abfolge. Die Ausweitung der Anzahl wird durch diese Reorganisation und die Erhöhung der Ressourcen möglich. Sie bedeutet einen geringeren Integrationsgrad zwischen theoretischer und

praktischer Lehre. Sind die Listen der wartenden Studierenden abgebaut, ist jedenfalls wiederum eine Rückführung in einen höheren Integrationsgrad (siehe Studienplan 22.6.2005) durchzuführen.

Lehrveranstaltungsabfolge im 3. Studienabschnitt

7. Semester

Zahnerhaltungskunde I	VO 4
Zahnerhaltungskunde II	VO 4
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE 5
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE 2
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE 1
Zahntrauma I	VO 1
Praxishygiene	UE 1
Parodontologie und Prophylaxe	UE 1
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung	VU 1
Parodontologie I	VO 1
Parodontologie II	VO 1
Parodontalchirurgie	VO 1
Zahnformen und Kauflächengestaltung	UE 1
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE 1
Funktionsanalyse	UE 1
Funktionsanalyse	PR 1
Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO 1
Zahnärztliche Dokumentation und EDV	UE 1
Grundlagen der Kieferorthopädie	VO 2
Zahnärztliche Anästhesie	VU 1
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie	VU 1
Zahnärztliche Röntgendiagnostik und Strahlenschutz II	VU 2
Extraktionslehre	VU 1
Orale Medizin I	VU 1
Zahnärztliche Chirurgie I	VO 1
Zahnärztlich-chirurgische Übungen	UE 2

8. Semester

Parodontologie I	UE 2
Zahnärztliche Chirurgie II	VO 1
Praktikum Zahnerhaltungskunde I	PR 2 Wo
Praktikum Zahnerhaltungskunde II	PR 5 Wo
Praktikum Zahnerhaltungskunde III	PR 9 Wo

9. Semester

Parodontologie II	UE 2
Zahnärztliche Chirurgie III	VO 1
Konservative Schmerztherapie	PR 1 Wo
Praktikum Zahnerhaltungskunde IV	PR 1 Wo

Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre I	PR 6 Wo
Zahnärztliche Chirurgie I und Röntgen	PR 4 Wo

10. Semester

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO 2
Festsitzende Kieferorthopädie	VO 2
Abnehmbare Kieferorthopädie	VO 1
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO 1
Kieferorthopädie I	UE 4
Kieferorthopädie II	UE 1
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU 2
Angewandte Labortechnik	UE 2
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU 1
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE 1
Gussfüllungen	UE 0,5
Totalprothetik	UE 1,5
Teil- und Modellgussprothetik	UE 1,5
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)	PR 2/6 Wo
Kronenkurs und Brücken	UE 1
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE 1
Funktionsdiagnostik	UE 1
Funktionstherapie	UE 1
Restaurative Zahnheilkunde I	VU 1
Prothetische Zahnheilkunde I	VU 1
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU 1
Präzisions-Prothetik	VU 0,5
Adhäsivprothetik	UE 1
Adhäsivrestauration I	UE 1
Implantatchirurgie	VO 1
Implantatprothetik I	VU 1
Altern und Alterserkrankungen	VO 1
Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	VO 1
Aspekte der Praxisgründung	VO 1
Adhäsivprothetik	PR 1 Wo
Adhäsivrestauration I	PR 1 Wo
Restaurative Zahnheilkunde	PR 2/6 Wo

11. Semester

Prothetische Zahnheilkunde II	VU 2
Prothetische Ambulanz I	UE 1
Orale Medizin II	VO 1
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)	PR 4/6 Wo
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)	PR 6 Wo
Präzisions-Prothetik	PR 4 Wo
Prothetische Ambulanz I	PR 3 Wo
Restaurative Zahnheilkunde	PR 4/6 Wo

12. Semester

Implantatprothetik II	VU 1
Kieferorthopädie	PR 1 Wo
Prothetische Ambulanz II	PR 1 Wo
Restaurativ-prothetische Versorgung	PR 5 Wo
Parodontalbehandlung I	PR 2 Wo
Parodontalbehandlung II	PR 2 Wo
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre II	PR 1 Wo
Zahnärztliche Chirurgie II	PR 2 Wo

Es ist sicherzustellen, dass allen von der Organisationsänderung betroffenen Studierenden, welche vor dem WS 2006/07 Aufnahme in die Übungen des dritten Studienabschnittes fanden, der Besuch der Lehrveranstaltungen gemäß der Studienplanversion vom 22.06.2005 ermöglicht wird.

§ 22. Diplomarbeit

Die Studierenden haben eine schriftliche Diplomarbeit abzufassen. Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer auszuwählen.

§ 23. Prüfungsordnung für den dritten Studienabschnitt

Die dritte Diplomprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen, den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, der positiv beurteilten Diplomarbeit und der Diplomprüfung in Form einer mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung.

Prüfungsfächer der dritten Diplomprüfung

Prüfungsfächer der dritten Diplomprüfung sind:

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztlicher Hygiene)
2. Zahnersatzkunde
3. Parodontologie
4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, Strahlenschutz, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)
5. Kieferorthopädie
6. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
7. Erkrankungen der Mundschleimhaut
8. Altern und Alterserkrankungen
9. Gerichtliche Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen
10. Aspekte der Praxisgründung
11. Zahnärztliche Dokumentation und EDV

- (1) Die Prüfungsfächer gelten als positiv absolviert, wenn alle Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanetem Prüfungscharakter positiv beurteilt wurden.
- (2) Die Diplomprüfung umfasst die in Zahl 1 bis 5 angeführten Prüfungsfächer und ist in Form einer mündlichen integrierten, möglichst patientenfallbezogenen Prüfung abzulegen. Teil der Diplomprüfung ist eine Kurzpräsentation der Diplomarbeit.
- (3) Der Prüfungssenat der mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung (Diplomprüfung) setzt sich aus Fachvertretern/innen der Prüfungsfächer Z. 1 bis 5 und auf Wunsch des Studierenden die Betreuerin/ der Betreuer der Diplomarbeit zusammen und kann von den Studierenden aus der Prüferliste frei gewählt werden.
- (4) Voraussetzung zur Anmeldung zur mündlichen Diplomprüfung ist die positive Absolvierung der Prüfungsfächer und die positiv beurteilte Diplomarbeit

§ 24.

Abschluss des III. Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung der Diplomarbeit und der positiven Beurteilung der mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung wird der dritte Studienabschnitt und damit das Diplomstudium Zahnmedizin abgeschlossen.

Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

Der Studienplan in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anhang 1:

Qualifikationsprofil für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz

Die Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz erfahren während ihrer universitären Ausbildung die Vermittlung von theoretischem Wissen (Kenntnisse wissenschaftlicher Grundlagen und Zusammenhänge), von praktischen Fertigkeiten, Formung von ethischen Grundhaltungen und eine Ausbildung in kommunikativen Fähigkeiten.

Von Absolventinnen/Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin der Medizinischen Universität Graz wird erwartet:

- dass sie über eine breite Basis an theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten verfügen, welche sie für jegliche Form der weiteren postpromotionellen Ausbildung und zur Kooperation mit anderen Berufsfeldern des Gesundheitswesens qualifizieren
- dass sie über eine wissenschaftliche Denkweise und Ausbildung verfügen
- dass sie eine adäquate ärztlich-ethische Einstellung und Grundhaltung einnehmen
- dass sie offen sind für medizinische Weiterentwicklungen
- dass sie die gesetzlichen Bestimmungen die ärztliche Berufsausübung und Weiterbildung erfüllen und sich auf die Übernahme von ärztlicher Verantwortung vorbereitet haben
- dass sie sich während ihrer Ausbildung eine systematische Denkweise und ein strukturiertes Herangehen an medizinische Probleme erarbeitet haben
- dass sie die adäquaten diagnostischen Algorithmen beherrschen
- dass sie die adäquaten therapeutischen Entscheidungen treffen können
- dass sie sich mit der Struktur, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Gesundheitswesens auseinander gesetzt haben.

Die Absolventin/der Absolvent

- handelt nach rational wissenschaftlichen Konzepten und Grundsätzen,
- ist vertraut mit der Arbeitsweise wissenschaftlicher Methoden nicht nur in theoretischer Kenntnis sondern auch aus praktischer Beschäftigung mit wissenschaftlicher Arbeit
- ist imstande, wissenschaftliche Arbeiten im Eigenstudium zu erarbeiten und diese kritisch zu reflektieren
- hat sich mit den wissenschaftstheoretischen Konzepten der bio-psycho-sozialen Medizin vertraut gemacht
- hat eine vorurteilsfreie Haltung gegenüber protowissenschaftlichen Verfahren in der Heilkunde.

Die Absolventin/der Absolvent

- verfügt über eine adäquate ärztlich-ethische Grundhaltung und Einstellung
- ist bereit, sich einer ärztlichen Aufgabe zu widmen und Verantwortung für das physische, psychomentele und soziale Wohlbefinden von Patienten/Patientinnen zu übernehmen
- verfügt über adäquate soziale und kommunikative Fähigkeiten
- begegnet Patienten/innen mit Respekt und ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, Alter, so-zialem und ökonomischen Status, Ausbildung, kulturellem Hintergrund, Religion und Weltbild
- ist in der Lage, sich verständlich in einer, der Auffassungsgabe des Patienten/innen angepaßten Weise auszudrücken und zu kommunizieren
- verfügt über ausreichende Empathie und Mitgefühl mit dem Patienten/innen in seinem/ihrer psychosozialen Umfeld.

Die Absolventin/der Absolvent

- hat sich damit auseinandergesetzt, Verantwortung zu übernehmen und adäquate medizinische Entscheidungen zu treffen
- hat sich mit Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention in ausreichendem Maße auseinandergesetzt und ist bereit, in seiner/ihrer ärztlich medizinischen Tätigkeit dies zu fördern
- hat sich selbstkritisch mit dem eigenen Verhalten auseinandergesetzt
- ist bereit mit anderen Gesundheitsberufen zu kooperieren
- ist vertraut mit der Notwendigkeit eines lebenslangen Lernens und einer kontinuierlichen Weiterbildung
- ist offen für Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und periodischen Überprüfung der eigenen ärztlichen Kompetenz und des Wissensstandes

Die Absolventin/der Absolvent

- ist offen für neue medizinische Entwicklungen
- ist bereit, die sich ändernden sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen in ihrer/seinem ärztlichen Handeln mitzuberücksichtigen

Die Absolventin/der Absolvent

- erfüllt die gesetzlichen Standards hinsichtlich einer kontinuierlichen theoretischen und praktischen Weiterbildung.

Anhang 2:

Mehraufwand durch Erhöhung der TeilnehmerInnenanzahl im 3. Studienabschnitt

Lt. Schreiben der Abteilungsleiterkonferenz an das Rektorat vom 29. Mai 2006:

Für eine Erweiterung auf 18 Studierende pro Semester ergibt sich sich folgender Personalmehrbedarf:

Personal

	Arzt	Zahnärztl. Helferin	Techniker	Dentaltechniker
Kieferchirurgie		1		
Kieferorthopädie	1	1		
Zahnärztliche Chirurgie	1	1		
Zahnerhaltung	1	1		
Zahnersatzkunde	2	2	1	
Seminarraum Vorklinik				1

Aufgrund der im Studienplan festgelegten Gruppengröße für Vorlesungen und Übungen und Praktikumswochen ergibt sich eine Erhöhung um ein Drittel.

Bedarfsberechnung für die Durchführung des 72 wöchigen Praktikums.

	Lehrende	Stunden
Kieferorthopädie	3	40/Semester
Zahnärztliche Chirurgie	4	40/Woche
Zahnerhaltung	4	40/Woche
Zahnersatzkunde	4	40/Woche

Durch die Erhöhung der Studierendenanzahl werden dringend Aufenthalts- und Garderobenräumlichkeiten für die Studierenden benötigt.

**Anhang 3:
Semesterübersicht mit ECTS**

1. und 2. Semester

Modul / Track	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		VO	UE	SE	Exk	SU ¹	Total	VO	UE	SE	Exk	SU	Total
Track EZM	Einführung in die Zahnmedizin	2	2				4	3	2				5
Modul 01	Vom Naturgesetz zum Leben	3,8				1,8	5,6	4				2	6
Modul 02	Bausteine des Lebens	2,8				2,8	5,6	4				3	7
Modul 03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	4,8				3,1	7,9	5				3	8
Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	4,5	2,3	0,6			7,4	5	2	1			8
Modul 05	Biologische Kommunikationssysteme	4,2	2,5	0,8			7,5	4	3	1			8
Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	3,5	2,7	0,7			6,9	3	3	1			7
Track ZÄF I	Ärztliche und zahnärztl. Fertigkeiten I		1,5		1		2,5		2		1		3
	Anteil / Freie Wahlfächer												8
Summe		26	11	2,1	1	7,7	47,4	28	12	3	1	8	60

3. und 4. Semester

Modul / Track	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		VO	UE	SE	Exk	SU	Total	VO	UE	SE	Exk	SU	Total
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	4,5	1,3	0,6			6,4	4	1	1			6
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	4,2	1,5	0,8			6,5	4	2	1			7
Z 09	Pathophysiologie	3					3	4					4
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II					1,7	1,7					2	2
Z 10	Pathologie	5					5	7					7
Z 11	Pharmakologie	2				0,8	2,8	3				1	4
Z 12	Hämatologie und Immunologie	0,8				0,4	1,2	1				0,5	1,5
Z 13	Interne Medizin	4,4				2,7	7,1	6				3,5	9,5
Z 14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	1,3				0,7	2	1,5				1	2,5
	Anteil / Freie Wahlfächer												16,5
Summe		25,2	2,8	1,4		6,3	35,7	31	3	2		8	60

5. und 6. Semester

Modul / Track	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		VO	UE	SE	Exk	SU	Total	VO	UE	SE	Exk	SU	Total
Z 15	Ärztliche Fertigkeiten III					6	6					6	6
Z 16	Hygiene und Infektionskrankheiten	2				1	3	2,5				1,5	4
Z 17	Kinderheilkunde und Humangenetik	2,1				1,3	3,4	2,5				2	4,5
Z 18	Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	4,4				1,8	6,2	5,5				2	7,5
Z 19	Bewegungsapparat	2,4				0,8	3,2	3				1	4
Z 20	Kopf-Hals-Bereich	4,3				0,7	5	5,5				1	6,5
Z 21	Nervensystem, Psyche	3,1				3,6	6,7	4				4,5	8,5
Z 22	Harn- und Geschlechtsorgane	1,2				0,2	1,4	1,5				0,5	2
Z 23	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II					1	1					1	1

	Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul Strahlenschutz I					2							
ZSSM		1				2	1	1,5				2,5	4
	Praktikum Kieferchirurgie (2 Wochen)												3
	Anteil / Freie Wahlfächer												9
Summe		21				18	38,9	26				22	60

7. Semester

Modul / Track	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Zahnerhaltungskunde I	4				4	3				3
Zahnerhaltungskunde II	4				4	3				3
Zahnerhaltung Phantomkurs		5			5		3			3
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung		2			2		1			1
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I		1			1		1			0,5
Zahntrauma I	1				1	0,5				0,5
Praxishygiene		1			1		1			0,5
Parodontologie und Prophylaxe		1			1		1			0,5
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung				1	1				1	0,5
Parodontologie I	1				1	1				1
Parodontologie II	1				1	1				1
Parodontalchirurgie	1				1	1				1
Zahnformen und Kauflächengestaltung		1			1		1			0,5
Einführung in die Biomechanik der Okklusion		1			1		1			0,5
Funktionsanalyse		1			1		1			0,5
Funktionsanalyse			1					1,5		1,5
Erkrankungen der Mundschleimhaut	1				1	1				1
Zahnärztliche Dokumentation und EDV		1			1		1			1
Grundlagen der Kieferorthopädie	2				2	1,5				1,5
Zahnärztliche Anästhesie				1	1				1	0,5
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie				1	1				1	0,5
Zahnärztliche Röntgendiagnostik und Strahlenschutz II				2	2				1	1

Extraktionslehre				1	1				1	0,5
Orale Medizin I				1	1				1	0,5
Zahnärztliche Chirurgie I	1				1	0,5				0,5
Zahnärztlich-chirurgische Übungen		2			2		1			1
Anteil Diplomarbeit										3,5
Anteil mündl.komm.Pr.										0
Summe	16	16	1	7	39	13	9	1,5	4	30

8. Semester

Modul / Track	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Parodontologie I		2			2		1			1
Zahnärztliche Chirurgie II	1				1	0,5				0,5
Praktikum Zahnerhaltungskunde I			2					3		3
Praktikum Zahnerhaltungskunde II			5					7		7
Praktikum Zahnerhaltungskunde III			9					13		13
Anteil Diplomarbeit										4
Anteil mündl.komm.Pr.										1,5
Summe	1	2	16		3	0,5	1	23		30
Summe 4. Studienjahr	17	18	17	7	42	1	2	46		60

9. Semester

Modul / Track	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Parodontologie II		2			2		2			1,5
Zahnärztliche Chirurgie III	1				1	1				1
Konservative Schmerztherapie			1					1,5		1,5
Praktikum Zahnerhaltungskunde IV			1					1,5		1,5
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre I			6					8		8
Zahnärztliche Chirurgie I und Röntgen			4					6		6
Anteil Diplomarbeit										8,5
Anteil mündl.komm.Pr.										2
Summe	1	2	12		3	1	2	17	0	30

10. Semester

Modul / Track	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie		2			2	1,5				1,5
Festsitzende Kieferorthopädie		2			2	1,5				1,5
Abnehmbare Kieferorthopädie		1			1	1				1
Kieferorthopädische Spezialkapitel		1			1	0,5				0,5
Kieferorthopädie I		4			4		3			2,5
Kieferorthopädie II		1			1		1			0,5
Einführung in die Zahnersatzkunde				2	2				2	1,5
Angewandte Labortechnik		2			2		1			1

Allgemeine Werkstoffkunde I				1	1				1	0,5
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik		1			1		1			0,5
Gussfüllungen		0,5			0,5		1			0,5
Totalprothetik		1,5			1,5		1			0,5
Teil- und Modellgussprothetik		1,5			2		1			1
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)			2					3		3
Kronenkurs und Brücken		1			1		1			0,5
Inlay-Onlay Präparationstechnik		1			1		1			0,5
Funktionsdiagnostik		1			1		1			0,5
Funktionstherapie		1			1		1			0,5
Restaurative Zahnheilkunde I				1	1				1	0,5
Prothetische Zahnheilkunde I				1	1				1	0,5
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung				1	1				1	0,5
Präzisions-Prothetik				1	0,5				1	0,5
Adhäsivprothetik		1			1		1			0,5
Adhäsivrestauration I		1			1		1			0,5
Implantatchirurgie	1				1	0,5				0,5
Implantatprothetik I				1	1				1	0,5
Altern und Alterserkrankungen	1				1	0,5				0,5
Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	1				1	0,5				0,5
Aspekte der Praxisgründung	1				1	0,5				0,5
Adhäsivprothetik			1					1,5		1,5
Adhäsivrestauration I			1					1,5		1,5
Rest. Zahnheilkunde			2					3		3
Anteil Diplomarbeit										0,5
Anteil mündl.komm.Pr.										
Summe	10	18	6	8	35,5	6,5	10	9	5	30
Summe 5. Studienjahr	11	20	18	8	38,5	7,5	11	26	5	60

11. Semester

Modul / Track	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Prothetische Zahnheilkunde II				2	2				1	1
Prothetische Ambulanz I		1			1		0,5			0,5
Orale Medizin II	1				1	0,5				0,5
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)			4					5		5
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)			6					8		8
Präzisions-Prothetik			4					5		5
Prothetische Ambulanz I			3					4		4
Restaurative Zahnheilkunde			4					5		5
Anteil Diplomarbeit										0,5
Anteil mündl.komm.Pr.										0,5
Summe	1	1	21	2	4	0,5	0,5	27	1	30

12. Semester

Modul / Track	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	Vu	Total	VO	UE	PrWo	SU	Total
Implantatprothetik II				1	1				1	1
Kieferorthopädie			1					1,5		1,5
Prothetische Ambulanz II			1					1,5		1,5
Restaurativ-prothetische Versorgung			5					7		7
Parodontalbehandlung I			2					3		3
Parodontalbehandlung II			2					3		3
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre II			1					2		2
Zahnärztliche Chirurgie II			2					3		3
Anteil Diplomarbeit										4
Anteil mündl.komm.Pr.										4
Summe	0	0	14	1	1	0	0	21	1	30
Summe 6. Studienjahr	1	1	35	3	5	0,5	0,5	48	2	60

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

172.

Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin; Änderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 30.06.2010 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission Humanmedizin vom 16.06.2010 nachfolgende Änderung des Studienplanes beschlossen hat:



1. Aktualisierung der Versionsnummern am Deckblatt
2. Aktualisierung der ECTS der Wahlfächer in Pkt. 1.6.2.
3. Aktualisierung des Punktes 1.9
Neu: 1.9.Zulassungsvoraussetzungen
Für Studierende, die im Studienjahr 2005/2006 oder später das Diplomstudium für Humanmedizin in Graz zu studieren beginnen, wobei UmsteigerInnen aus dem Rigorosenstudium O201 nach AHStG, die durchgehend zugelassen waren, davon ausgenommen sind, wird ein Auswahlverfahren gem. Verordnung des Rektorates durchgeführt.
4. Verschiebung von 6 Vorlesungsunterrichtseinheiten von Modul 4 nach Modul5
5. Innerhalb von Modul 05:
 Umwandlung von 6 Seminarunterrichtseinheiten in Vorlesung sowie Umwandlung der verbleibenden Seminare und Übungen in SU.

Aktualisierter Anhang II:

**Anhang II: Lehrveranstaltungsübersicht inkl. SSt und ECTS-Punkte
 1. und 2. Semester**

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte						
		Vo	Ue	Se	Ex	SU ¹	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Track EM	Einführung in die Medizin	2,8	4,5	0,5			7,8	3	4	1			8
Modul 01 ²	Vom Naturgesetz zum Leben	3,8				1,8	5,6	4				2	6
Modul 02 ³	Bausteine des Lebens	2,8				2,8	5,6	4				3	7
Modul 03 ⁴	Zelle, Gewebe, Gesundheit	4,8				3,1	7,9	5				3	8
Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	4,1	2,3	0,6			7,0	4,5	2	1			7,5
Modul 05	Biologische Kommunikationssysteme	5				2,9	7,9	5				3,5	8,5
Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	3,5	2,7	0,7			6,9	3	3	1			7
Track ÄFI	Ärztliche Fertigkeiten I - Hospitation		1,0		1,0		2,0		1		1		2
freie Wahlf. ⁵	Anteil / Freie Wahlfächer												6
Summe		26,4	13,0	2,6	1,0	7,7	50,7	28	13	4	1	8	60

¹ SU bedeutet hier, entweder Seminar- und/oder Übungseinheiten oder Seminar mit Übung

² Ue 0,3; Se 0,5

³ Ue 1,7; Se 0,7

⁴ Ue 0,4; Se 0,1

⁵ Die freien Wahlfächer wurden nach Maßgabe noch verfügbarer ECTS-Punkte auf die ersten fünf Studienjahre aufgeteilt

3. und 4. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte						
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	4,5	1,3	0,6			6,4	4	1	1			6
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	4,2	1,5	0,8			6,5	4	2	1			7
SSM	Spezielles Studienmodul					6,0	6,0					6	6
Modul 10	Krankheitsdynamik	3,6				4,1	7,7	4				4	8
Modul 11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	3,7				3,6	7,3	4				3	7
Modul 12	Therapeutische Intervention	3,7				3,6	7,3	4				3	7
Track ÄF II a	Phantomübungen					1,7	1,7					1	1
Track ÄF II b	Rettenungspraktikum					0,5	0,5					1	1
Track KSR 1	Kommunikation/Supervision/ Reflexion I			1,6			1,6			2			2
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												9
Summe		19,7	2,8	3,0		19,5	45,0	20	3	4		18	60

5. und 6. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte						
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 13	Toleranz, Abwehr, Regulation	3,0	2,3	2,0			7,3	3	2	2			7
Modul 14	Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	3,0	2,0	3,0			8,0	3	2	3			8
Modul 15	Gesundheit und Gesellschaft	3,0	3,0	2,0			8,0	3	3	2			8
Modul 16	Viszerale Funktion und Modulation	3,0	4,3	2,0			9,3	3	4	2			9
Modul 17	Viszerale Struktur und Intervention	3,0	3,4	2,2			8,6	3	3	2			8
SSM	Spezielles Studienmodul					6,0	6,0					6	6
Track KSR 2	Kommunikation/Supervision/ Reflexion II			2,0			2,0			1			1
Track NBI II	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II			1,0			1,0			1			1
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												6
Summe		15,0	15,0	13,2		6,0	49,2	15	14	13		6	60

7. und 8. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte						
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 19	Entwicklung, Wachstum, Reifung	3,0	2,8	2,0			7,8	3	3	2			8
Modul 20	Weibliche Lebensphasen	3,0	2,9	2,3			8,2	3	3	2			8
Modul 21	Spannungsfeld Persönlichkeit	3,0	2,0	3,0			8,0	3	2	3			8
Modul 22	Netzwerk und Steuerung	3,0	2,9	2,0			7,9	3	3	2			8
Modul 23	Bewegung	3,0	2,6	2,2			7,8	3	2	2			7
SSM	Spezielles Studienmodul					6,0	6,0					6	6
Track NBI IVa	Medizintechnik			0,8			0,8			1			1
Track NBI IVb	CWA			1,0			1,0			1			1
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												7
Summe		15,0	13,2	15,3		6,0	49,5	15	11	15		6	60

9. und 10. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte						
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 25	Schmerz und Extremsituationen	3,0	2,3	2,2			7,5	3	2	2			7
Modul 26	Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz	3,0	3,2	2,2			8,4	3	3	2			8
SSM	Spezielles Studienmodul					6,0	6,0					6	6
Modul 28	Metabolismus und Elimination	3,0	2,0	2,2			7,2	3	2	2			7
Modul 29	Grenzflächen	3,0	2,5	2,2			7,7	3	2	2			7
SSM	Spezielles Studienmodul					6,0	6,0					6	6
Track ÄF V	Ärztliche Fertigkeiten V		1,0				1,0		1				1
Track KSR 3	Kommunikation/Supervision/ Reflexion III			2,0			2,0			2			2
Track KSR 4	Gesundheitspsychologische Aspekte des ärztlichen Berufes			1,0			1,0			1			1
Track NBI V	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften V			0,4			0,4			0,5			0,5
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												4,5
Dipl. Arbeit	Anteil / Diplomarbeit												4
Summe		12,0	11,0	12,2		12,0	47,2	12	10	12		12	60

11. und 12. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte						
		PR ⁶	Ue	Se	PR	SU	Total	PR	Ue	Se	PR	SU	Total
1. Fächer- gruppe	Auswahl: Chirurgie; Unfallchirurgie; Orthopädie; Urologie; Kinderchirurgie, Akut- und Notfallmedizin	8,7		2,0			10,7	10		2			12
2. Fächer- gruppe	Auswahl :Innere Medizin; Neurologie;	8,7		2,0			10,7	10		2			12
3. Fächer- gruppe	Auswahl: Dermatologie und Venerologie; Augenheilkunde; Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde; Gynäkologie und Geburtshilfe; Psychiatrie; Medizinische Psychologie und Psychotherapie; Kinder- und Jugendheilkunde	4,3		1,0			5,3	5		1			6
Allg. Med.	Allgemeinmedizin			1,0			1,0			1			1
NF-Kurs	Praktische Notfallmedizin		1,0	1,0			2,0		1	1			2
Fertigkeiten	Ärztliche diagnostische praktische Fertigkeiten		1,0				1,0		1				1
Famulatur	5 Wochen - Pflichtfamulatur in allgemeinmed. Lehrpraxis												8
Dipl. Arbeit	Anteil / Diplomarbeit												18
Summe		21,7	2,0	7,0			30,7	25	2	7			60

Kurzüberblick	SSt	ECTS-Punkte
Summe - Pflichtfächer	241,7	243
Summe - Wahlpflichtfächer SSM	30,0	30
Summe - Freie Wahlfächer	28	32,5
Summe - Pflichtfamulaturen		32
Diplomarbeit - gesamt		22
Alle Studienleistungen - gesamt	300,0	360

⁶ Dem Praktikum werden die angeführte Anzahl an SSt zugeordnet. Dies geschieht lediglich um die Zeugnisausstellung und allfälligen Nachweis von Stundenkontingenten gerecht zu werden. Die eigentliche Berechnung erfolgt auf Basis der ECTS.

6. Streichung der Anhänge und Aktualisierung der Nummerierung in Punkt VI
VI a Ältere Anrechnungsrichtlinien
VI b Anrechnung Diplom V 04 auf Diplom V05
VI f Anrechnungsrichtlinien Modul-Fächer-ECTS für Erasmus

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

173.

Studienplan: Studienplan für das Masterstudium Gesundheits- und Pflegewissenschaft; Änderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 30.06.2010 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission Gesundheits- und Pflegewissenschaft vom 03.05.2010 nachfolgende Änderung des Studienplanes beschlossen hat:

- a) **Streichung des Anhanges 4** (Senatsbeschluss 30.6.2010)
b) **Änderung im Masterstudienplan** (Senatsbeschluss 19.5.2010)



Titel des Moduls	Entscheidungsfindungsprozesse / Decision Making Processes & Gender Health
Verwendung	<p>Beziehung zu anderen Modulen des Studienprogramms:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Modul stellt eine Ergänzung dar zu Modulen wie RMT und EBP. Entscheidungsfindungsprozesse sind beeinflussende Faktoren in diesen Bereichen <p>Nutzen für andere Studienprogramme:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse über Entscheidungsfindungsprozesse sind von großem Interesse für andere Programme im Gesundheitswesen wie Management, Public Health und Pflegepädagogik, die sich mit der zunehmenden Komplexität, sinkenden Ressourcen und mit veränderten Rollen im Gesundheitswesen auseinandersetzen
Semester	2. Semester
Credits / Arbeitsaufwand	5 ECTS / 125 SIT (Präsenzzeit + Selbststudium)
Modulverantwortung	NN
Teilnahmevoraussetzung	Empfehlung: Gute Englischkenntnisse
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klinische Entscheidungsfindungen im Gesundheitswesen und in der Pflege ▪ Entscheidungsprozesse ▪ Individuelle und Gruppenentscheidungen ▪ Einfluss von Gesellschaft und Kultur auf Entscheidungsfindungen ▪ Ethische Überlegungen ▪ Erweiterung der Grundlagenkenntnisse und die angeleitete Anwendung und Umsetzung einzelner Komponenten des Bereichs „Gender Health“ z.B. in der Forschung
Lehr- und Lernstrategien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ VO (Vorlesung), SE (Seminar)
Qualifikationsziele	Kenntnisse und Verstehen von Entscheidungsfindungen im Gesundheitswesen
Dauer des Moduls	5-wöchiges Blockmodul
Voraussetzung für die Vergabe von Credits	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens 80 % Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter. ▪ Erfolgreiche Absolvierung der Prüfungen
Prüfungsmodus / -inhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Detaillierte Informationen sind dem Modulbuch zu entnehmen.
Leistungspunkte und Noten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 5 ECTS für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ▪ Entsprechend dem ECTS-Notensystems
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedenfalls jedes Jahr im Sommersemester angeboten.
Sprache	In der Regel Deutsch, Englisch bei Gastvorlesungen

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

174.

Studienplan: Studienplan für das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 30.06.2010 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission Doktoratsstudien vom 16.06.2010 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

**Studienplan für das
Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft
*„Doctoral Programme Nursing Science“***

* Die Bezeichnung Doctoral Programme Nursing Science wird beibehalten, da dieses Programm bereits seit 2000 zwischen den Universitäten Berlin und Maastricht unter diesem Namen existiert



Ziele

§ 1 Ziele und Qualifikationsprofil der AbsolventInnen des Doctoral Programme Nursing Science

Das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung und Erreichen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Entwicklung der Pflegewissenschaft beizutragen, und bezweckt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Pflegewissenschaft.

Studierende erlangen die Qualifikation des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens auf einem Forschungsgebiet der Pflegewissenschaft. Durch eine umfassende wie auch vertiefende Ausbildung werden sie befähigt, aus aktuellen Fragestellungen der Pflegewissenschaft eigenständige Forschungsprojekte zu formulieren, diese selbständig zu planen und durchzuführen und durch die gewonnenen Erkenntnisse den Wissenstand ihres Fachgebietes zu erweitern. Studierende werden zur kritischen Analyse, Bewertung und Weiterentwicklung von gegenwärtigen wissenschaftlichen Theorien und neuen Konzepten in der Pflegewissenschaft befähigt. Sie sind demnach Nachwuchskräfte der Pflegewissenschaft, die sowohl in universitären als auch außeruniversitären Tätigkeitsfeldern zur Entwicklung der Pflegewissenschaft beitragen können.

Studierende erlangen die Qualifikation in einem internationalen Kontext zu arbeiten und zu lernen.

Das *Doctoral Programme* wird angeboten in Kooperation mit:

- ❖ Charité – Universitätsmedizin Berlin, Deutschland
Zentrum für Human- und Gesundheitswissenschaften
Institut für Medizin-/Pflegepädagogik und Pflegewissenschaft

- ❖ Universiteit Maastricht, Niederlande
Faculty of Health, Medicine and Life Sciences
Department of Health Care and Nursing Science

* Studienplan in dieser Form ist gültig für Studierende der Medizinischen Universität Graz, für Studierende der kooperierenden Universitäten gelten darüber hinaus die Promotionsordnungen der jeweiligen Universität, an der sie eingeschrieben sind



Zulassungsvoraussetzungen

§ 2 Zulassung zum Doctoral Programme Nursing Science

(1) Die Zulassung zum Doctoral Programme Nursing Science setzt den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums der Gesundheits- und Pflegewissenschaft voraus.

(2) Die Zulassung zum Doctoral Programme Nursing Science kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem in Abs. 1 genannten Masterstudium gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist vom Rektorat im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

Dauer und Gliederung des Studiums

§ 3 Dauer des Studiums

Das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft besteht aus einem Studienabschnitt von 8 Semestern.

Lehrveranstaltungen

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind folgende Veranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

- Grundlagen und Vertiefung 1 und 2:

Projektplanung/-durchführung, Statistik und Datenanalyse und Interpretation, Wissens- und Forschungstransfer, pflegewissenschaftliche Grundlagen/Vertiefung, vertiefende Veranstaltungen zu den jeweiligen Forschungsschwerpunkten



- **Dissertationsseminare:**

Regelmäßige Präsentation und Diskussion der jeweiligen Forschungsprojekte und deren Verlauf, kritische Reflektion, Vertiefende Auseinandersetzung in sogenannten *Topic groups* (Schwerpunkthemen und/oder methodologische Fragestellungen)

- **Writing & Journal Club:**

Seminare in denen Studierende ihre jeweiligen Entwürfe für Studien und Manuskripte für Veröffentlichungen in internationalen *peer-reviewed journals* kritisch bewerten und diskutieren und international relevante Forschungsartikel/Berichte evaluieren.

- **Präsentationen auf (internationalen) Konferenzen:**

Mehrfache Teilnahme an der jährlich stattfindenden European Doctoral Conference in Nursing Science und anderen Konferenzen. Teilnahme bedeutet Abhaltung eines Vortrages, einer Posterpräsentation oder VIPER (Visual Presentation with Expert Review).

Tabelle 1 gibt eine Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Semestern an.

(2) Lehr- und Lernziele

Im Rahmen des *Doctoral Programme* sollen die Studierenden:

- ❖ Umfangreiche Kenntnisse der Datenerhebung, -aufbereitung und der statistischen Analyse erwerben sowie anwenden können
- ❖ Forschungsprojekte eigenständig planen, durchführen und evaluieren
- ❖ Pflegewissenschaftliche Grundlagen vertiefen und für Forschungsprojekte nutzen können
- ❖ Vertiefende und umfangreiche Kenntnisse zum jeweiligen Forschungsthema und der entsprechenden Methodik erwerben
- ❖ Vertiefende Kenntnisse des Forschungs- und Wissenstransfers erwerben und für die Umsetzung der eigenen Forschungen in die Praxis nutzen können



- ❖ Ihre Projekte und deren Verlauf wissenschaftlich vielfältig kommunizieren, präsentieren, kritisch reflektieren und diskutieren können
- ❖ Eigenständig wissenschaftliche Forschungsartikel/Berichte verfassen
- ❖ Wissenschaftliche Forschungsartikel/-berichte umfassend kritisch bewerten
- ❖ Im internationalen Kontext arbeiten und dabei soziale, kommunikative und personale Kompetenzen adäquat nutzen sowie die diesbezüglichen relevanten englischen Sprachkenntnisse adäquat anwenden können

Tabelle 1: Übersicht der einzelnen Semester

Richtlinie Semestereinteilung	SStd.	VeranstalterIn
1. Semester		
Grundlagen & Vertiefung 1	2	Charité, Maastricht, MUG
Einführung Dissertationsseminar	1	Charité, Maastricht, MUG
Präsentation des Dissertationsthemas & Konsultation	0,5	MUG
2. Semester		
Grundlagen & Vertiefung 2	1	Charité, Maastricht, MUG
Einführung: writing & journal club	1	Charité, Maastricht, MUG
Dissertationsseminar	1	Charité, Maastricht, MUG
Konsultation und Zwischenbericht	0,5	MUG
3. Semester		
Writing & journal club	2	Charité, Maastricht, MUG
Dissertationsseminar	1	Charité, Maastricht, MUG
Konsultation und Zwischenbericht	0,5	MUG
4. Semester		
Writing & journal club	2	Charité, Maastricht, MUG
Dissertationsseminar	1	Charité, Maastricht, MUG
Konsultation und Zwischenbericht	0,5	MUG
5. Semester		
Writing & journal club	2	Charité, Maastricht, MUG
Dissertationsseminar	1	Charité, Maastricht, MUG



Konsultation und Zwischenbericht	0,5	MUG
6. Semester		
Writing & Journal club	2	Charité, Maastricht, MUG
Dissertationsseminar	1	Charité, Maastricht, MUG
Konsultation und Zwischenbericht	0,5	MUG
7.-8. Semester (bzw. bis 12. Semester)		
Konsultation		MUG
3.-8. Semester		
Präsentationen: EDCNS & (internationale) Konferenzen		

(3) Die Lehr- und Lernveranstaltungen finden als mehrmalige Blockveranstaltungen pro Jahr abwechselnd in Österreich, Deutschland und den Niederlanden statt. Die Lehr- und Lernveranstaltungen des *Doctoral Programme* werden von den jeweiligen PartnerInnen angeboten. Die Lehr- und Lernveranstaltungen in Deutschland und in den Niederlanden sind Exkursionen.

(5) Mindestens 50 % der Veranstaltungen und Konsultationen sind an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren. Der Unterricht, die Prüfungen und die Konsultationen finden in englischer Sprache statt.

Dissertation

§ (5) Dissertation

(1) Die/der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Pflegewissenschaft erworben hat und damit die Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten besitzt. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist in einer Präambel zur Dissertation gesondert zu bestätigen. Die/der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die internationalen *Good Scientific Practice* Regeln eingehalten wurden.



(2) Es ist eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen, die die Rechte und Pflichten von Betreuenden und Studierenden regelt.

(3) Forschungsprojekte des *Doctoral Programme* beziehen sich auf die Forschungsgebiete der beteiligten Institute.

(4) Die Dissertation muss 4 veröffentlichte bzw. zur Publikation akzeptierte Artikel in internationalen *peer-reviewed journals* mit dem/der Studierenden als ErstautorIn enthalten, in denen die Forschungsergebnisse der Dissertation veröffentlicht wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies durch die Betreuerinnen/Betreuer besonders zu begründen. In den Publikationen muss die Medizinische Universität Graz als Herkunftsuniversität ausgewiesen sein.

(5) Die Dissertation umfasst neben den formalen Angaben (Titelseite etc.):

- eine Einleitung, die die Forschung(en) in Beziehung zu relevanten nationalen/internationalen Forschungen und/oder Theorien stellt
- die Methodik und Ergebnisse der durchgeführten wissenschaftlichen Projekte (i.d.R. sind dies die Artikel)
- eine generelle Diskussion, die die Schwerpunkte der Dissertation umfasst
- eine Zusammenfassung der Dissertation mit besonderer Darstellung der eigenständig erbrachten Leistungen.

Die Dissertation ist in englischer Sprache zu verfassen, die Zusammenfassung ist in Englisch und Deutsch vorzulegen.

Der Umfang der gesamten Arbeit erfolgt in Absprache mit den BetreuerInnen.

Die Dissertationsthemen sind den Forschungsschwerpunkten der beteiligten Institute des *Doctoral Programme* zuzuordnen.

(6) Während des *Doctoral Programme* wird die/der Studierende von zwei BetreuerInnen unterstützt. Es kann zusätzlich ein/e dritter BetreuerIn, der/die fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema steht, zu Rate gezogen werden. Die Betreuungspflicht endet mit dem Abschlussrigorosum, spätestens aber nach 8 Semestern beziehungsweise nach 12 Semestern, falls das Studium berufsbegleitend durchgeführt wird.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Dauer der Betreuung auf Antrag des/der Studierenden verlängert werden.

(7) Teile der Dissertation können nach Absprache mit den BetreuerInnen auch im Ausland durchgeführt werden. Die BetreuerInnen stellen sicher, dass die PartnerInnen im Ausland dann auch in die Betreuung eingebunden werden, soweit sie es noch nicht sind.

(8) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Dissertation ist nur im Einvernehmen der BetreuerInnen und der Studierenden zulässig.



(9) Vor Beginn des Studiums muss eine Erklärung vorgelegt werden, ob und ggf. wo die/der Bewerberin/Bewerber an einer anderen Universität bereits eine Promotion beantragt hat und mit welchem Erfolg. Eine bereits früher abgelehnte Arbeit darf nicht erneut vorgelegt werden.

(10) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin für Doktoratsstudien bei der StudienrektorIn einzureichen und von dieser/diesem wenigstens zwei weiteren (internationalen) HochschullehrerIn als GutachterInnen vorzulegen. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die GutachterInnen/Gutachter ist die Annahme zum Druck oder das Vorliegen der Veröffentlichungen über die Resultate der Dissertation mit dem/der Studierenden als Erstautor/in in *peer-reviewed journals*. GutachterInnen sind qualifizierte Universitätsangehörige/VertreterInnen, die habilitiert sind oder eine äquivalente Qualifikation aufweisen, und international auf dem Gebiet der Pflegewissenschaft und dem jeweiligen Thema entsprechend wissenschaftlich tätig sind.

(11) Die GutachterInnen sollen das Gutachten innerhalb von 6 Wochen erstellen und positiv (Note eins bis vier) beurteilen bzw. mit ungenügend ablehnen.

(12) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden und dem Dissertationskomitee schriftlich auszuhändigen.

(13) Die/Der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idgF. zu veröffentlichen.

Prüfungsordnung

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Das *Doctoral Programme* wird mit einem öffentlichen Abschlussrigorosum abgeschlossen. Die/der Studierende ist berechtigt, sich zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn sämtliche Lehrveranstaltungsprüfungen positiv abgelegt wurden und die Dissertation durch die GutachterInnen positiv beurteilt wurde.

(2) Gegenstand des Abschlussrigorosums ist die Präsentation und Verteidigung der Dissertation sowie die Prüfung des Gebietes/der Teilgebiete, dem die Dissertation zuzuordnen ist. Diese werden durch die Mitglieder des Prüfungssenats beurteilt.

(3) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die/der Studienrektorin / Studienrektor einen Prüfungssenat zu bilden, dem mindestens drei Personen angehören. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Die dem Prüfungssenat angehörenden PrüferInnen/Prüfer sind von der/dem



Studienrektorin/Studienrektor aus dem Kreis nationaler und internationaler qualifizierter Universitätsangehöriger zu bilden. Diese sind habilitiert oder verfügen über eine äquivalente Qualifikation und sind wissenschaftlich im Bereich der Pflegewissenschaft tätig und sind mit dem jeweiligen Thema vertraut. Eine/er der BetreuerInnen der Dissertation ist als eine/ein PrüferIn zu bestellen, sofern nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.

(4) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung des Abschlussrigorosums mitzuteilen.

(5) Die/der KandidatIn hat im Rahmen des Abschlussrigorosums ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit dem Forschungsgebiet vorzuweisen.

(6) Das Abschlussrigorosum ist in englischer Sprache abzuhalten.

(7) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hat in einer nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat.

(8) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 2 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsgegenstand.



Doktorgrad

§ 7 Doktorgrad

AbsolventInnen des *Doctoral Programme Nursing Science* erhalten nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums den akademischen Grad „Doctor rerum curae“, abgekürzt „Dr. rer. cur.“

Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

§ 8. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

Gegen Bescheide der/des Studienrektorin/Studienrektors ist die Berufung an den Senat gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 UG 2002 zulässig. Der Dekanin/dem Dekan ist ein Recht zur Vorentscheidung einzuräumen, die bescheidmäßige Ausfertigung hat durch die Studienrektorin/den Studienrektor zu erfolgen. Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Studienplans ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.



Appendix

Themenschwerpunkte im *Doctoral Programme Nursing Science*

- ❖ Mangelernährung
- ❖ Dekubitus
- ❖ Inkontinenz
- ❖ Sturz
- ❖ Freiheitsentziehende Maßnahmen
- ❖ Pflegeabhängigkeit
- ❖ Wissens- und Forschungstransfer
- ❖ Pflegequalitätserhebungen

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor